

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 23 (1874)

Artikel: Die Gesellschaft zu Schiffleuten
Autor: Howald, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

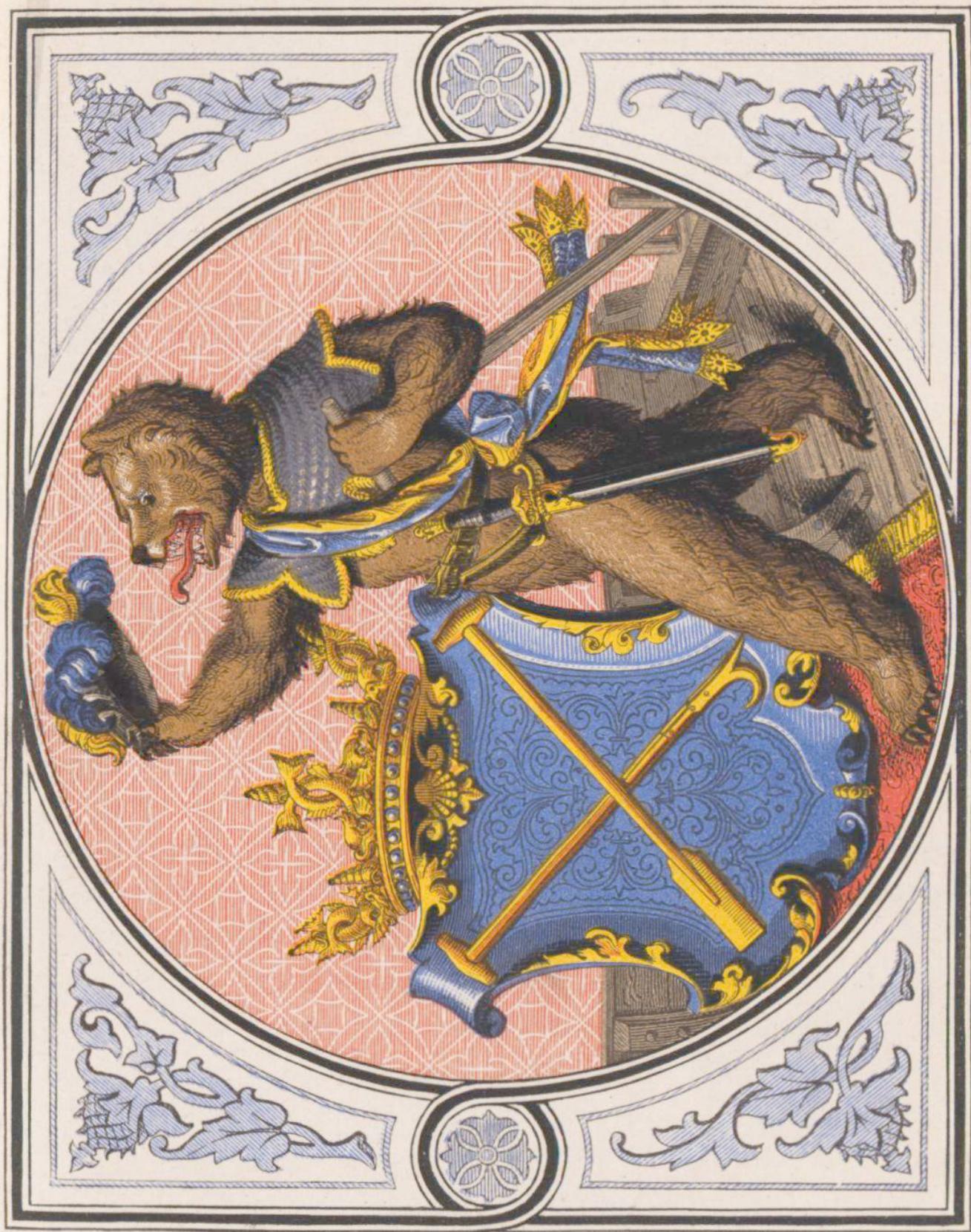
Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Farbendruck von B. F. HALLER in Bern.

Wappen der Gesellschaft zu Schiffleuten.

(Nach dem Glasgemälde auf Pfüttern von Dr. S. tanß.)



Xylogr. Atelier von THEOD. MEYER in Bern.

Die Gesellschaft zu Schiffleuten.

Von

R. Howald.

Ueber den Zustand und wirthschaftlichen Anbau unseres lieben Bernerlandes in alter Zeit darf man sich keine gar hohe Vorstellung machen. — Jahrhunderte waren erforderlich, um nur einigermaßen die Höhe der von den Wandervölkern vernichteten römischen Cultur zu erreichen. Nur einige Hauptverkehrswege hatten sich in das Mittelalter hinüber gerettet. — Der sehr mangelhafte Betrieb ausgedehnter Gütercomplexe der jeweiligen Beherrschter des Landes und hochadelicher Besitzer genügte kaum für die Ernährung der spärlichen Bevölkerung und rief durchaus keinem Bedürfnisse nach Ausdehnung und Vermehrung des Verkehrs. — Vielmehr waren es die Kirchen und Klöster, oft in unwirthbaren Gegenden, welche die ersten Communicationen, die Kirchwege, veranlaßten und erststellten. — Schon seit dem 10. Jahrhundert fangen indessen die Anzeichen einer fortschreitenden Cultur an sich zu mehren; wir treffen, statt auf Wälder und Wüsten, bereits auf Weinbau, Acker und Wiesen, und begegnen im Emmenthal im 13. Jahrhundert gar einer blühenden Leinwandindustrie. — Je mehr die Bevölkerung anwuchs,

Verkehr, Handel und Gewerbe zunahmen, desto zahlreicher mußten die Verkehrswege werden zwischen den Ortschaften unter sich und mit den emporblühenden Städten, als den Zentren gewerblicher Thätigkeit. —

Bon den Schwierigkeiten aber, mit denen im Mittelalter der Transport von Waaren oder das Reisen über Land verbunden waren, macht man sich heut zu Tage keinen Begriff mehr. — Damals mußte man noch wenig von Wagen, auch waren die Landstraßen für solche nicht eingerichtet. Von Menschen oder Thieren mußte das Gepäck getragen werden; wer es irgendwie konnte, zog zu Pferd über Land. — Man suchte vor Einbruch der Nacht ein sicheres Absteigequartier zu erhalten. — War dies nicht möglich und ward dem Reisenden oder dem Kaufmann nicht etwa die Thüre eines Klosters geöffnet oder diejenige eines Gastfreundes, so stand es schlimm um die Sicherheit von Person und Eigenthum, namentlich in unruhigen Zeiten. — Das sehr scharfe Mandat der Bernerregierung, welches Anshelm¹⁾ zum Jahr 1485 erwähnt, wirft sonderbare Streiflichter sowohl auf die Sicherheit, als den Zustand der Straßen noch in jener Zeit.

Was war daher natürlicher, als daß man die von Verkehr belebte, freie Wasserstraße, See und Fluß, auffsuchte und benutzte, namentlich für die Waarentransporte. — See und Fluß waren ursprünglich Eigenthum der Krone. Der Verkehr auf denselben war frei, soweit er nicht durch die Ausübung der dem Reiche gewährten Regalien beeinträchtigt wurde. — An den Zollstätten desselben hatten Vorüberschiffende den Wasserzoll (Paulum) zu entrichten; auch das Recht, mit den Marktschiffen Personen und Güter an einen bestimmten Ort und zurückzubringen, blieb der Reichsregierung vorbehalten²⁾. —

¹⁾ Anshelm (I., S. 353), Ordnung zu Sicherheit der Straßen angegeben.

²⁾ Vergl. auch Battonn. Frankfurt a. M. Bd. I, S. 15.

Wir finden diese Grundsäze auch in unsren bernischen Gesetzen und Documenten mehrmals bestätigt. — So sagt ein Rechtsgutachten von 1704, Schiffleuten betreffend: das Navigationsrecht ist aller Orten für ein hochbrigfertliches Regale angesehen³⁾. —

Die Behauptung der freien Wasserstraße ließ sich die Berner-Regierung schon in sehr früher Zeit angelegen sein. Wir ersehen dies aus dem im Verein mit Straßburg, Basel, Freiburg i. B., Zürich u. A. in den 1330ger Jahren unternommenen Kriegszug gegen die Raubveste Schwanau am Rhein. — Wer die festen Plätze längs der Wasserstraßen inne hatte, war des Landes Herr. — Die beständigen Finanzklemmen des Kaisers und der großen Dynasten des Landes beförderten die Besitznahme dieser wichtigen Schlüssel zu den Reichslanden durch die zu Macht und Reichthum gelangenden Städte je länger je mehr. — Die früher so gewaltigen Grafen von Kyburg, wie die Herzoge von Oesterreich im Margau, müssen vom 14. Jahrhundert an verkaufen und verpfänden, was an Besitzthum nur irgend einen Werth haben konnte. —

Wie aber der Kaiser aus seinem freien Reichseigenthum Nutzen zu ziehen verstand, belehrt uns der Kaufbrief, den Johannes von Bubenberg der Ältere am St. Andreasabend 1360 mit der Stadt über die s. g. vom Reich empfangenen Mannlehen an der Matte abschloß⁴⁾. — Er trat der Stadt nebst den s. g. Wasserwerken an der Matte u. A. auch zu rechtem und bewehrtem Mannlehen ab: „Den Grund des h. Ryches in der Ahren von dem alten Graben by den Walken durchhaben bis an den Predigerthurm (vom Marsili bis an die Stengel'sche Fabrike) die Fischenzen und Alles Recht, das ich da han in der Ahra und

³⁾ Seckelschreibercl., Protokoll K, S. 465. Gutachten vom 31. Januar 1704.

⁴⁾ Bernbuch, Tom. II, S. 49.

by der Ahra, das ich ze Mannlehen han von dem heil. Rych." Unter solchen Verhältnissen standen dem freien Verkehr auf dem Wasser ebenfalls mancherlei Schwierigkeiten entgegen, wenn auch die Schiffahrt immerhin als ein hochbrigkeitliches Regale von Kaiser und Reich selbstverständlich vorbehalten blieb. —

Erst nachdem unsere schweizerischen Städte ein ausgedehnteres, ihrer Oberhoheit unterworfenes Gebiet theils durch Gewalt der Waffen, theils durch Kauf und sonstige glückliche Verumständungen sich erworben hatten, trat eine größere Entwicklung des Verkehrs auf den Wasserstraßen ein und lohnte es sich, unter dem Schutze der Obrigkeit als Verbindung, Handwerksinnung, zusammenzutreten und dadurch der Schiffahrt gesichertere Ausdehnung zu geben. Es wurden jedoch durch die an die städtischen Schifferinnungen ertheilten Privilegien wieder andere Schranken geschaffen, die erst mit dem Durchbruch der neuen Zeit zu Ende des vorigen Jahrhunderts entfernt werden konnten. —

Die Entstehung der Schiffleutenzunft als solcher ist daher wie diejenige ihrer Schwesternzünfte in Zürich, Solothurn, Basel u. a. D., in die Periode der letzten Jahrzehende des 14. oder der ersten des 15. Jahrhunderts zu sehen⁵⁾.

— Wir werden bei Gelegenheit der Erwerbung des Zunfthauses den Zeitpunkt der Constituirung etwas näher bestimmen können. —

Inwieweit nun der ehrenwerthe Verfasser derjenigen Geschichte von Schiffleuten, die sich im s. g. Burgerrodel derselben eingetragen befindet und dem Jahre 1835 ihre Entstehung verdankt, Recht hat, den Ursprung derselben bei den Griechen und

⁵⁾ Basler Neujahrsblatt 1856. Vögelin, das alte Zürich, S. 35 und 171. — Erst 1425 kaufsten die Schiffleute in Zürich ein Zunfthaus. Auch die Schifferzunft in Basel war späteren Ursprungs als die übrigen Zünfte.

Römern zu suchen, müssen wir den Gelehrten zu beurtheilen überlassen; glaubte ja auch der Zürcher Chronist seinem lieben Zürich keine größere Ehre erweisen zu können, als wenn er dessen Anfang mit demjenigen der Stadt Trier zwar nicht in die Zeiten der Erschaffung der Welt, aber doch wenigstens in diejenigen des Erzvaters Abraham zurückversetzen könnte⁶⁾). — Es sind dies Gebilde einer Phantasie, für welche unser materielles und kritisches Zeitalter kein Verständniß mehr hat. —

Die urkundlichen uns zu Gebote stehenden Dokumente datiren, mit Ausnahme von zweien, erst aus dem 15. Jahrhundert, und dürfen wir hier wohl des Umstandes rühmend erwähnen, daß die wenigen Altenstücke, welche die Kunst im Laufe der Jahrhunderte erworben hat, sich fast sämmtlich noch im Archiv derselben vorfinden und nicht wie anderwärts zur Befeurung gedient haben oder in irgend einem Staubwinkel zu Grunde gegangen sind⁷⁾). — Nebst den Urkunden sind aus älterer Zeit noch vorhanden:

Schlaf-Urbar⁸⁾ einer Ehrenden Gesellschaft zu den Schiffleuten, aufgenommen durch Albrecht David Bolz, Notarius, Stubenschreiber, auf Geörgentag, den 23. April 1720, da, wie es in der Vorrede heißt, „dero Gült und ander Briefen in einen ziemlichen schlechten Zustand gerathen und verblichen.“

⁶⁾ Vergl. u. A. Simmler, Regiment gemeiner loblicher Eydgnoschaft. Zürich 1577.

⁷⁾ Stubenbuch. „Den 13. Dezember 1751 wurde das Gewölb geöffnet. — Daraus wurden genommen 10 alte pergamentene Briefen, umb Copien darvon zu machen, darvon aber nur die Gerechtsamen E. Ehrenden Gesellschaft und der Fischarter Brief sind copirt worden, die übrigen aber wegen Alter und Domachirung nit haben copirt werden können.“ — Diese zehn alten Urkunden sind noch da, theilweise zwar sehr beschädigt.

⁸⁾ Schlafurbar bedeutet hier denjenigen Urbar, welcher im Archiv der Kunst deponirt blieb, während ein gleichlautendes Doppel dem Seckelmeister zu seinem Gebrauch überlassen wurde.

Stubenbuch über die Verhandlungen der Meisterbotte vom
23. April 1720 bis 31. December 1751.

Rödel der Rathserkenntnisse und Befehle vom 10. Juli
1665 bis 3. Mai 1776.

Es ist anderwärts⁹⁾ nachgewiesen worden, wie die Zünfte aus gewerblichen Verbindungen, Handwerksinnungen, nach und nach zu festen Organismen im Staatsleben herangewachsen sind, und im Frieden sowohl, als namentlich in kriegerischen Zeiten das öffentliche Leben beeinflußt haben. —

Den ersten Anstoß hiezu gab die Regierung selbst durch die Gestattung gewerblicher Verbindungen mit organischen Statuten; den zweiten Akt bildete die jedem neuen Burger, d. h. Mitglied der Zweihundert, auferlegte Pflicht, innerhalb 14 Tagen in eine Gesellschaft zu treten; bei Schiffleuten war dies namentlich im 18. Jahrhundert mehrmals der Fall. — Der dritte Schritt war das den Stadtvierteln entzogene und den Innungen der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister gewährte Recht, aus ihrer Mitte die vier Benner darzugeben, was der staatserfahrene Seckelmeister Fränkli mit Recht als einen politischen Mißgriff bezeichnete¹⁰⁾. Die vierte Concession war die Wahl der Sechszehner aus den Großenräthen der Gesellschaften, und die fünfte Begünstigung endlich die Organisation des städtischen Auszugs für den Krieg auf Grundlage der Gesellschaft. —

An allen diesen Phasen der Entwicklung mag Schiffleuten Anteil genommen haben, wenn es auch weder durch die Zahl noch das Ansehen der in ihm verburgerten Geschlechter, noch durch besonders günstige Finanzen, im Staatsleben je zu irgend welcher Geltung gelangt ist. — Tadelte man es ja 1710

⁹⁾ Die Gesellschaft von Obergerberen, von M. v. Stürler.
Verner Taschenbuch 1863.

¹⁰⁾ v. Rödt, Twingherrenstreit, S. 160.

unverhohlen, daß von dieser Kunst schon bei drei Burgerbesitzungen Niemand in den Großen Rath gelangt sei¹¹⁾), und scheute sich sogar der Rath nicht, ihr 1689 auf Ostermittwoch in der Person eines Herrn von Muralt einen Obmann zu bestellen¹²⁾). Wir können daher die Thätigkeit und das Leben der Kunst, soweit sie allgemeiner und politischer Natur sind, füglich übergehen. Freilich müssen wir befürchten, dem Leser, der an die großartige Entwicklung der Verhältnisse und des Verkehrs unserer Zeiten gewohnt ist, mit Reminiscenzen über Verkehrsmittel einer längst vergangenen Zeit nur ein mitleidiges Lächeln abgewinnen zu können. — Wer möchte noch in den Tagen leben, wo statt des Eisenbahn-Fahrplans die Ankündigung der leeren kommlichen voiture nach Thun oder Langnau ein stehender Artikel des „Avisblättleins“ war? — Doch zur Sache!

Die erste urkundliche Spur der Schiffleutenzunft führt uns auf die Gesellschaft der Fischer zurück, welche im Jahr 1342 zwei Pfründen im niedern Spital stiftete. — Die Fischer und ihre Gesellen gehören zu den ältesten Handwerksinnungen unserer Stadt. — Sie haben zweifelsohne einen guten Theil der allerersten Bewohner des Nydeckquartiers und der Matte ausgemacht, und ist es recht bezeichnend, daß einer der drei ältesten Altäre der Leutkirche, dessen Stiftung unbekannt geblieben ist, dem h. Nikolaus, dem Schutzpatron auf dem Wasser, geweiht war¹³⁾). — Lange Zeit mag die Fischerinnung nur als Bruderschaft existirt haben, deren Zweck es war, für Arme und Kranke ihrer Verbindung zu sorgen, Wittwen und Waisen zu unterstützen und namentlich ein anständiges Begräbniß ihrer Genossen

¹¹⁾ Tillier V, S. 46.

¹²⁾ Rathsmannual Nro. 216, S. 226.

¹³⁾ Aehnlich wie in andern, an Fluß oder See gelegenen Städten. Vergl. Frankfurt a. M., von Batoni und Euler, IV. Heft 1866. Wetteravia I, S. 56 u. ll. m.

zu erhalten. — Bereits 1342 als Gesellschaft anerkannt¹⁴⁾, schloß sich dieselbe in einer uns unbekannten Zeit der Schiffleutenzunft an, welche von nun an in ihre Rechte trat, — und als vereinigte Zunft noch zu Ende des 15. Jahrhunderts im Volksmunde „zu den Fischern“ genannt wurde¹⁵⁾. —

Um dem Leser einen Begriff zu geben, welcher Freiheiten die städtischen Fischer theilhaftig waren, wollen wir unter den Fischer-Ordnungen von 1489, 1524, 1548, 1570 u. A. m. nur diejenige vom letzten Heumonat 1570¹⁶⁾ berühren. — In derselben wird den gemeinen Bischern allhie Macht und Gewalt zugestellt und gegeben, „wo syemand, wer der wäre, uff der Mar oder andern Wassern, da syren Gebruch und Waidwerk haben, und so wyt sich dasselbig erstreckt, befinden würden, durch allerlei Gevärde und Mißbruch ze fischen und ze handlen, das sy den, so oft er ze Schulden kommt, pfenden, ihm die Garn und Waffen nămen, die zerbrächen, und darzu von ihm die hier wider Luth des berürten Meyen-Gedings uffgesetzte Buß und Straff, mit Hülfe unser Ambtlüten der Orten und Enden da es beschicht, on alles Verschonen bezüchen mögind.“ —

Man sieht, die Verordnung ging gegen das mißbräuchliche Fischen, die Zerstörung der Brut, das Fangen der Fische zur Laichzeit u. s. w., und ist es daher kein Widerspruch, wenn in einem Urtheil vom 23. November 1560¹⁷⁾ erklärt wird, das Bischen sei auch kein Handwerk, sondern ein Waidwerk, das Jedermann uff und in den freyen Flüssen und Wassern erloupt

¹⁴⁾ Vergleiche den Pfrundbrief hienach.

¹⁵⁾ Ueberschreibt ja noch der Stadtschreiber den Freiheitsbrief der Schiffleute von 1493 mit der kurzen Bezeichnung „Fischer“. D. Spruchbuch O., S. 54.

¹⁶⁾ Originaltitel im Zunstarchiv. Abschrift im Schlaufurbar S. 369. — Die Fischerei beschäftigte die Regierung ungleich mehr als die Schiffahrt.

¹⁷⁾ D. Spruchbuch U. U. S. 254.

und nachgelassen sei. — Wegen der kirchlich vorgeschriebenen Fastenspeisen war die Fischerei ein einträgliches Gewerbe; auch scheint ehemals die Aare viel fischreicher gewesen zu sein, als heutzutage, ebenso der Thuner- und Bielersee. — Als der Papst Martin V. 1418 mit zahlreichem Gefolge nach Bern kam, wurden mehr als sechzig Salmen und große Forellen in der Aare gefangen¹⁸⁾. —

Die Marktordnung von 1481¹⁹⁾ schrieb vor, daß die „Fisch“ auf dem Fischmarkt und nirgendwo anders sollen gekauft und verkauft werden. — Wenn aber jemand zu Zeiten lebender Fischen begehre und sie nicht auf dem Markte finde, der möge sie an der Aare in ihren Hüseren zu bekommen suchen, desgleichen Stockfisch, Hering, Platschli und dürr Fisch vor ehrbarer Leute Hüsern, welche solche feil haben. — Die ältern Zollordnungen nennen als zu verzollende Fische ebenfalls Stockfisch und Blattisli²⁰⁾, die per Stück, Häringe, welche per Tonne verzollt wurden; ferner führen sie an Hecht, Hürling und Trischen. —

Der Fischmarkt stand unter Aufsicht der vom Rath bestellten Fischschäfer und fand oberhalb der Kreuzgasse Schattseite statt; die Häuser daselbst lagen „am Fischbank“²¹⁾, es hieß:

Wer will Fische kaufen,
Muß a d'Chrüggafß laufen.

Welcher Art der beständige Zwist zwischen den Fischern und der Regierung war, ersehen wir aus der Bemerkung Anshelms²²⁾ zu der Fischerordnung von 1524: „Item ein fast gute nützliche Fischerordnung gemacht, und daß man die gewichtigen Fisch by

¹⁸⁾ Justinger, S. 242.

¹⁹⁾ D. Spruchbuch H. S. 592. In Vollziehung dieser Verordnung wurden daher 1502 dem Bartlomeybach die in Freiburg gekauften und zu Bern irgendwo zum Verkauf ausgebotenen Fische von den Schiffleuten confisckt. T. Spruchbuch Q. S. 58.

²⁰⁾ Blattisli sind wohl die Platschli, von welchen weiter oben die Rede ist. — ²¹⁾ R. Spital. Zinsurbar. 1554.

²²⁾ Anshelm VI. S. 266.

der Gewicht sollte verkaufen; aber die Fischer wurden bald der Ordnung Meister."

Befassen wir uns nun mit der Schiffleute zu Kunst selbst, wobei wir, um Wiederholungen zu vermeiden, unterscheiden wollen zwischen den an dieselbe ertheilten Privilegien für Schiffahrt und was damit zusammenhängt, und der innern Organisation der Kunst. — Wir lassen erstere, als von allgemeinem Interesse, vorangehen.

Schiffahrt und Schiffbau.

Wie überall wurden auch bei uns die Seen weit früher befahren, als die Flüsse. — St. Beat's Mantelsfahrt über den Thunersee darf, was auch die Historiker darüber denken mögen, als einer der ersten und jedenfalls als der originellste Versuch einer Wasseraufahrt in unsern Landen bezeichnet werden. Die Geschicklichkeit und Unereschrockenheit der schweiz. Schiffmeister und ihrer wackern Gesellen war weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus, selbst in Venedig, bekannt²³⁾. — Für die Schiffleute von Bern blieb aber die Flusschiffahrt auf der Aare auch für die Folgezeit die eigentliche Domaine. In dem Gutachten vom 31. Januar 1704²⁴⁾ finden wir diese Ansicht bestätigt; es sagt dasselbe: Maßen die allhiesige Meister wie bekannt sich des Gebrauchs des Aarenflusses vergnügt und was die Seen anbetragen, selbige mit nur E. G. Unterthanen, sondern auch frömbden Schiffleuten überlassen und hievon weder Profit noch Genuss erhalten haben. —

Nicht etwa aus den Freiheitsbriefen von 1470 und 1493, sondern aus späteren Dokumenten in den Seiten des Verfalls

²³⁾ Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde. 1865. Nr. 3, S. 67.

²⁴⁾ Seckelschreiberei-Protokoll K, S. 465.

der Kunst, sowie aus allerlei Rechtshändeln, die infolge verunglückter Waarentransporte entstanden, lassen sich die Rechte und Freiheiten der Meister und Gesellen zu den „Schiffslüten“ zusammenstellen und drei Perioden in Ausdehnung des Schiffahrtmonopols unterscheiden. —

I.

Die erste Periode ist diejenige der ausschließlichen Benutzung der Wasserstraße der Aare von Bern bis Brugg oder in den Zeiten der Zurzacher Ledermessen bis Klingnau, dem Landungsplatz der Berner-Waaren nach Zurzach²⁵⁾. — Das Privilegium bestand darin, daß die Schiffleute von Bern für die Fahrten auf der Aare, namentlich nach Zurzach mit dem „Bernerschiff“, den Vorrang hatten. — Bleibe dann hernach noch etwas zu laden übrig, so mögen die Uebrigen mit gebührender Bewilligung und um den gewohnten Lohn auch laden²⁶⁾, sagt der Rathsbeschuß.

Ein anderes Vorrecht war dasjenige, daß die Schiffleute die Taxen des Personen- und Waarentransports selbst und ohne Rüthun der Regierung bestimmten und bezogen. —

Man unterschied große und kleine Fahrten. — Für die ersten war vorgeschrieben, daß ein jeder Meister an den Kaufmannsgütern zur Pfingst- und Verena-Zeit, wie auch bei den Aufzügen der H.H. Landvögt ohne Unterschied gleichen Anteil haben und von jedem gebührende Rechnung abgelegt werden solle; dagegen soll ein Jeder in's Gemein gleichen Verlust tragen und leiden ohne Unterschied.

²⁵⁾ Zurzach war ein Hauptstappelplatz und Handelsmarkt für die Schweiz. Von allen wichtigen Plätzen am Rhein und Bodensee, an der Aare, Limmat und Neuz kamen dort die Waaren zusammen, um nach den verschiedensten Gegenden weiter spedirt zu werden. — ²⁶⁾ Rathserkanntniß vom 16. Mai 1632. Rathsmanual Nr. 63, S. 160.

Was aber die kleinen Fahrten betreffen thue, wann nämlich ein Herr nach Baden oder sonstwo anderwärts sich begeben wolle, soll demjenigen die Fahrt allein überlassen sein, dem er sich anvertrauen thut und anvertraut haben will²⁷⁾. —

Der Absahrtplatz war die Landeren an der Matte. — Jedes daselbst stationirte Schiff zahlte 5 Schillinge „ze Hofstat Zins“²⁸⁾, und wenn es neu war, von jedem Schuh, als mytt es ist, 5 Schilling, es werde hie gemacht oder käme von Thun. — Das Fahrzeug musste mit Meister und Gesellen, gewöhnlich 4 Mann, wohl versehen sein, ebenso mit dem „Geleit“, d. h. einer obrigkeitlichen Person, welche die nöthigen Ausweise über den Werth und die Quantität der Waaren zum Zwecke einer allfälligen Zolldeklaration bei sich trug, sofern diese Aufgabe nicht einem Schiffmeister selbst übertragen wurde. — Das Geleit bestand mitunter auch aus einer Schaar Bewaffneter. — Die Kosten und der Unterhalt desselben waren ausschließlich Sache der Schiffleute; vergebens suchten sie mehrmals gegen diesen Stachel zu löcken. Zur Verhütung von Zolldefraudationen schworen die Schiffleute „der Schiffslüten Eid.“ — Vor der Abfahrt wurde das Schiff durch einen Rathsabgeordneten oder den Bauherrn vom Rath genau untersucht; warteten die Schiffleute diese Inspektion nicht ab, sondern führten davon, so hatten sie allen Schaden zu tragen, der ihnen durch Zufall etwa begegnen könnte. In späteren Zeiten schien man es damit eben nicht genau genommen zu haben, da eine Verordnung vom 6. Juli 1661 bei 50 Pfund Strafe befiehlt, in Zukunft sich dieser Besichtigung zu unterziehen.

²⁷⁾ Erkanntniß vom 24. März 1721.

²⁸⁾ In späteren Zeiten hatten die abfahrenden, mit Kaufmannsgütern beladenen, außer Landes gehenden Schiffe einen Tribut zu entrichten, von einer ganzen Rauwen vier, von einer halben zwei Kronen. (Erkanntniß vom 5. Dezember 1747.)

Gewiß wird es den Leser kaum interessiren, mit Zoll- und andern Tarifen aus früheren Jahrhunderten Bekanntschaft zu machen, obschon dies für frühere Culturzustände immerhin von Werth sein dürfte; um indessen doch einige Andeutungen zu geben, worin der Waarentransport bestanden habe, wollen wir uns die ältern Zollordnungen in Kürze etwas näher ansehen, um zu wissen, was „durch die Brück zu Bern“ aarab- oder aufwärts gegangen und zu Bern verzollt worden ist. — Daß damals das Schutzollsystem in voller Blüthe war, ist selbstverständlich. — Fremde, „die nit der Statt Recht hatten“, zahlten einen erhöhten Zoll. Zollfrei waren in älterer Zeit die Städte Freiburg, Laupen, Burgdorf, Bisanz (Besançon), Hagenau und Nürnberg; frei von Abgabe waren ferner Ritter, Priester, Mönche und Edellütt für ihr Gut, das sie bruchten, Landvögte und geistliche Herren für ihren Aufzug und Badefahrten, endlich Armatur-, Mund- und Kriegsprovisionen.

Ein Jude hingegen zahlte für seine Person 1 Gulden, oder, darnach er ist und hatt, 3 Würfel.

Wie noch jetzt, wenn auch in bedeutend geringerm Maße, war Holz ein Hauptausfuhrartikel, es wurde sowohl verarbeitet, als in Flößen exportirt; für Leder, dessen Fabrikation in Bern bekanntlich schwunghaft betrieben wurde, duldet man keine Concurrenz; fremdes Leder mußte zu exorbitanten Ansäzen verzollt werden. — Klingen, Stahl, Nägel, Schmiedewerkzeuge kamen hauptsächlich von Augsburg her; Kaufleute aus Frankfurt brachten feines Tuch, Reis, später Mandeln, Zucker, Sigelfarbe, Arras, Seife, Bändel, Silber, und Erde, daraus man Farw macht. — Namhaft ist der Export an Schürleß, einem inländischen Tuchfabrikat, an Bieh, landwirthschaftlichen Geräthen, „Sägensen“, Anken, Schmeer, Unschlitt und Schmalz.

Das Tuch mußte verzollt werden, es sye gefert oder nitt, auch lampartisch oder nitt. —

Ein großer Verkehr fand auch mit Pelzwaaren statt; Marder-, Iltis- und Eichhornfelle wurden zu 100, Kaninchenselle (Künel) zu 1000 abgewogen. —

Anderer, nicht so ganz unschuldiger Art²⁹⁾ war, im Vorbeigehen gesagt, die Ladung, welche die Bauern im April 1653 zur Zeit des großen Aufstandes in einem Schiff entdeckten, das die Aare hinunter fuhr und wahrscheinlich nach Marwangen bestimmt war. — Als sie bei näherer Untersuchung eines Fasses Granaten in demselben fanden, steigerte sich ihre Erbitterung bis zur Raserei. — Die Schiffleute wurden auf Leuenbergers Befehl nach Langnau geführt, um von der nächsten Landsgemeinde in Huttwyl beurtheilt zu werden. — Dieser Vorfall hatte zudem eine ziemliche Spannung zwischen den Regierungen in Solothurn und Bern zur Folge, da die erstere, welche die Aufregung in ihrer Nachbarschaft befürchtete, die letztere bat, vorsichtiger zu sein, worauf diese sowohl gegen die Regierung von Solothurn, als gegen das empörte Volk zu Marwangen einige Erklärungen für nöthig hielt.

Das aus Bern kommende Schiff, welches in Solothurn hätte angehalten werden können, auszuladen und Zollvisitation zu passiren, scheint dieser Untersuchung nicht unterworfen worden zu sein. —

Wir sprachen oben von der Landern. — Sie diente nicht nur als Landungsplatz, sondern auch als Schiffswerfte. Der noch heutzutage vorhandene Landernscherm war das Schiffbauhaus, dessen innerer Einrichtung wir hienach gedenken werden. — Die Schiffleute hatten zudem die Aufsicht über die Schwelle, den Kanal und was mit denselben in Verbindung stand. — Daß der Schwellenmeister aus der Zahl der zünftigen Schiffmeister genommen werden mußte, haben wir

²⁹⁾ Tillier IV., S. 169.

zwar nirgends bestätigt gefunden, hingegen können wir nachweisen, daß von den uns bekannt gewordenen Schwellenmeistern bis Ende des vorigen und zum Theil noch dieses Jahrhunderts sämtliche der Zunft zu Schiffleuten angehört haben. — Jedes über die Schwelle fahrende Schiff oder Floß entrichtete einen Tribut; die Meisterschaft des Schiffhandwerks dagegen erlegte der Kehr nach jährlich auf den 21. Januar an die Zunft das Schiff-Reiti-Geld mit 6 Kronen³⁰⁾.

Schiffe, Weidling und Flöße oder „ander sver lästig Ding“ führen mit Geleit eines hiesigen Schiffmanns über die Schwelle, der dafür zu sorgen hatte, daß letztere unbeschädigt blieb, und daß die Fahrzeuge, falls sie oberhalb der Schwelle anhielten, gehörig angebunden würden³¹⁾). Treibholz, das an der Schwelle oder am bereits 1403 vorhandenen Rechen im Kanal hängen blieb, war den Schiffleuten verfallen, mußte aber auch von ihnen entfernt werden. —

Kein Schiff durfte übrigens über Nacht am rechtseitigen Ufer bleiben, sondern mußte an die Ländte oder Landeren befördert und dort angeschlossen werden.

Durch die an die Zunft ertheilten Privilegien vom 11. Juli 1642 und 6. März 1688 war bestimmt worden, daß Keiner, der das Schiffmeister-Handwerk nicht gebräuchlich erlernt, Schiffe anfertigen solle, bei Strafe der Konfiskation. — Wir treffen hier den Zunftzwang in seiner starren, egoistischen Ausbeutung, da es sich von selbst versteht, daß die Schiffmeister von Bern von dem ihnen eingeräumten Rechte den ausgedehntesten Gebrauch machten und ein scharfes Aufsehen auf Alles hatten, was demselben zu nahe trat. — Freilich wurde mit obrigkeitlicher Bewilligung der Schiffbau auch in Hunziken betrieben³²⁾, sowie

³⁰⁾ Urbar, Seite 405.

³¹⁾ Stadtsatzung, Art. 289 und 290 und spätere Verordnungen.

³²⁾ Seckelschreiberei-Protokoll T. T., Seite 243, Gutachten vom 15. April 1761.

in Wangen, Aarwangen, Aarau und Nidau³³⁾; es mag dies kraft alten Herkommens geschehen sein, sicher aber nicht, ohne daß die Schiffmeister von hier in irgend einer Art dabei betheiligt waren. — Zudem hatten dieselben, wie wir hienach sehen werden, die Verpflichtung, an mehreren dieser Orte Schiffe zu halten, zum Zwecke rascherer Besförderung von Personen und Waaren.

Die Zahl der Schiffmeister war eine beschränkte, gewöhnlich 6. Vier ganze und zwei halbe (?) waren 1714 vorhanden, 1745 ein einziger. — Damals wurden Joh. Franz Samuel Schumacher und Emanuel Gryff zu ganzen Meistern erwählt. — Schiffmecht hieß einer, wenn er von seiner vierjährigen Lehrzeit ledig gesprochen worden war. — Ueber die Gebräuche und Kunstfertigkeiten bei Anfertigung der Schiffe sollen noch bei Mannesgedenken auf einer Pergamentrolle Aufzeichnungen im Archiv vorhanden gewesen sein, die aber trotz aller Nachfragen und Nachforschungen spurlos verschwunden sind.

Zur Ausbeutung ihrer Monopole, sowie speziell zum Zwecke des Schiffbaues besaß die Kunft auf der Landeren an Liegenschaften, laut Urbar³⁴⁾:

Eine Schiff-Sagi, als ein obrigkeitlich Lehen; stoße gegen Osten und Süden an die Aare, westlich an die Hammerschmiede und nördlich gegen die Mühlen. Zahle an Bodenzins an die Stadt 12 Kronen.

Einen Schiffplatz, allwo die Schiff verfertiget werden, stoße östlich und südlich an die Aare, westlich an die Straße und nördlich an Schwellimeisters Jakob Schneiders Schiff-Landeren.

³³⁾ Stubenbuch 1723, Seite 18, und 1738, S. 121. — Aus letzterer Verhandlung ergibt sich z. B., daß ein Conrad Landolf aus Aarau in Bern das Schiffmachen erlernt hat und von dem Meisterbott ledig gesprochen worden ist. Ein Gleiches war 1740 mit Jakob Hofmann von Aarburg der Fall.

³⁴⁾ Urbar, Seite 139 und 141.

Eine Schleife. —

Die zwei ersten scheinen nach und nach, vielleicht erst 1731 in den Besitz der Zunft übergegangen zu sein; damals kaufte nämlich die Gesellschaft von Jakob Schumacher, dem Schiffmann, einen Drittel und von Frau Barbara Stempfli deren besitzende Rechtsame, als fernere zwei Drittel an der Sagen und Landeren; das ganze Besitzthum wurde dann jährlich verpachtet, so 1731 an Schiffmeister Schneider um 15 Kronen³⁵⁾.

Die Schleife hat die Zunft 1749 erworben. Dem Vächter derselben, Adam Groß, ertheilte die Regierung den 25. Juni 1796 die Conzession, darin eine Tabakstampfe einzurichten³⁶⁾.

Ueber die Lage und Beschaffenheit dieser Lokalitäten vor dem großen Mühlenbrande in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 1818 gibt der am 11. Febr., 1. März und 26. Mai 1819 mit der Stadtverwaltung um 2750 Kronen abgeschlossene Kaufvertrag die beste Auskunft. — In das Eigenthum der Stadt gingen damals über folgende Ehehaftn:

1) Die in der untern oder südöstlichen Ecke des ehemaligen Mühlegebäudes angebrachte Schleife, und dazu dienende Berechtigung.

2) Die Berechtigung zu der Saagemühle sammt dazu dienendem Saage-Recht.

Unter dem ehemaligen großen Dach, zu allen Seiten Eigenthum der Stadt, waren drei Saage-Werke, von denen das oberste und das zweite von Partikularen, das dritte von Schiffleuten benutzt wurde, so daß mithin hier von der untersten, gleich den übrigen, gänzlich eingescherten Saage die Rede ist.

³⁵⁾ Stubenbuch, 1731, Seite 75. Stubenbuch 1747, S. 177, verzeigte die Zunft folgende fünf Erwerbstitel zu der Sagi und Landeren: Gültbrief von 1691. Kaufbrief von 1710. Obligation von 1711. Zwei fast gleichlautende Kaufbriefe von 1731. Eine Quittanz von 1732.

³⁶⁾ D. Spruchbuch H. H. H. H., Seite 141.

3) Den halben Theil von dem auf dem Landerenplatz stehenden Schiffbauhaus und Platz an der Matte. Der hier verkaufte Anteil, so der First nach getheilt und 3 Gaden (S. oben) in sich begreife, stoße gegen Osten an den untern Landern-Platz, gegen Westen an den Saage-Platz, gegen Süden an den Schiff-Bauplatz zunächst der Aare und gegen Norden an den Anteil des Meisters Schällibaum. —

Es handelte sich demnach um den südlichen Theil des Schiffbauhauses.

Grund und Boden aller dieser Ehehaften und Zugehörden gehörten der Stadt.

Ohne jede Aufsicht ging die Anfertigung der Schiffe nicht vor sich; in älterer Zeit mußte um Bewilligung hiezu vor Rath angefragt werden. Später, als dies denn doch zu weit führte, wies der Rath die Schiffleute an, für im Lande bleibende Schiffe die Erlaubniß beim Schultheissen einzuholen, für solche, die aus dem Lande gingen, behielt er sich immer noch die Entscheidung vor³⁷⁾). — Um indessen eine Kontrolle über die wirklich abgegangenen Fahrzeuge zu haben, war die Einrichtung getroffen, daß dieselben an der Ländte zu Altenburg, etwa $\frac{1}{4}$ Stunde oberhalb Brugg, anhalten und durch den Oberamtmann von Königsfelden visitirt werden mußten. Die, welche mit keinen Ausweisen über ihre Entstehung und Reiseroute versehen waren, wurden ohne weiteres konfiszirt³⁸⁾.

Mit der Zeit scheint aber doch, unter der Aufsicht des Bauherrn vom Rath, der seit 1661 mit der Ertheilung der Bewilligung betraut war, einige Nachsicht Platz gegriffen zu haben, weshalb durch Rathsbefehl vom 6. Juli 1661 nochmals

³⁷⁾ T. Spruchbuch M. M., Seite 177.

³⁸⁾ Polizeimanual Nr. 7, Seite 616, und Bedel an die Gesellschaft vom 30. November 1672.

eingeschärft werden mußte, diese Bewilligung bei 50 Pfund Strafe einzuholen; in den Jahren 1708 und 1709 endlich erging der gemessene Befehl, nicht so viele Schiffe überhaupt anzufertigen, da dadurch die Wälder merklich ruinirt werden. (!)

II.

Wahrscheinlich weniger auf die Initiative der Zunft, als vielmehr einiger Schiffleute hin und um einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegenzukommen, versuchte die Regierung im Jahr 1505 eine regelmäßige Verbindung zwischen Bern und Thun auf der Aare herzustellen. Anshelm³⁹⁾ gibt uns darüber folgende, freilich nicht sehr tröstliche Auskunft: Hat ein Stadt Bern, in Ansehen gemeiner Komenheit, ein ander Müh fürgenommen und da nit ohne Kosten angericht, ein Schiff gan Thun auf der Aar uf- und ab zefahren; b'fstund nit lang, wann der Nutz die Arbeit und Kosten uf dem ruchen, unbeständigen Wasser niena mocht erstatten.

Dieser chronistischen Mittheilung lag der Beschuß der Regierung vom 25. April 1505⁴⁰⁾ zu Grunde, welcher ordnete, daß die Schiffleute, so zu dieser Fahrt beordert werden, die Fahrt und Führung annehmen und in ihren Kosten betreiben sollen.

M. H. hätten sie für den Anfang mit Schiff, Fässern, Seilen und Anderem ausgerüstet und ihnen für einmal eine Summe Geldes gegeben, unter der Bedingung, daß sie Schiff und Geschirr jederzeit in Ehren halten, und wenn sie von der Sache abstehen, M. H. ihr ausgegebenes Geld wiederbefehren sollen.

³⁹⁾ Anshelm III., Seite 281.

⁴⁰⁾ Rathsmmanual Nr. 126—129, Seite 105.

Laut dem Rathsmittel vom 10. Januar 1506⁴¹⁾ hatten die Schiffleute zudem das Recht zu beziehen: Von einem Mütt Kalk von Thun herab und Einem vor sein Haus zu führen, zwei Schilling; von einem Saum Wein fünf Sch.; ein Mütt Dinkel zwei Blappart; ein Mütt Roggen und Kernen fünf Sch.; für ein Mäss Salz ein Groschen, ein Rentner Eisen oder andere Sachen, so nach dem Gewicht geschätzt werden, 20 Den.

Da trotzdem die Sache keinen rechten Fortgang hatte, so wurde ferner beschlossen, den Schiffleuten von der Fahrt wegen auf dem Wasser von Thun und zu ihrer Aufristung zu geben 200 Pfund, nämlich 100 Pf. frei und die andern 100 Pf. darlehnsweise, damit sie Ros, Wagen, Schiff und Geschirr und Alles, was zu der Fahrt dient, kaufen und in Ehren halten können. Dabei sollen sie die Wägsame (den Redweg) neben der Ware aufwärts jederzeit gut unterhalten und besseren, woran ihnen die Regierung noch fernere 10 Pf. beisteure.

Ungeachtet alledem hatte die Sache keinen Bestand, um so weniger, als die Schiffleute von Thun ebenfalls an obigen Vergünstigungen mitparticipirten und der Schultheiß daselbst von seinem Rechte, einen Theil der Schiffleute auf dieser Wasserstraße zu bestellen, unbeschränkten Gebrauch mache⁴²⁾; endlich es bedeutender, später mit großen Kosten verbundener Correktionen des Flübbettes, sowie des Schleusenwerkes in Thun bedurfte, um den mancherlei Unständen auf dem „ruichen“ Wasser auszuweichen. — Da wir in unsern Manualen nicht mehr die geringste Spur finden, daß die Gesellschaft sich irgendwie später bei diesem Unternehmen betheiligt hat, so nehmen wir an, daß diese Route gänzlich der Privatspekulation überlassen worden sei. Welche Frequenz aber auf derselben

⁴¹⁾ Rathsmittel Nr. 126—129.

⁴²⁾ Polizeibuch Nr. 8, Seite 285.

herrschte, geht aus dem Bericht der Schwellenkommission von 1825 hervor. Vom 1. Juli bis Ende Jahrs 1825 kamen in Bern 623 Schiffe an, unter welchen 592 beladene Nar-Weidlinge waren. — Spedirt wurden 6162 Personen und 113,400 Zentner Waaren. Mit dem Personentransport befaßte sich hauptsächlich das Ordinärischiff, das mit dem Schiffwasser von Thun unter der klassischen Bezeichnung „Kälberflotte“ die Aare hinabglitt und unter dem Jubel der Gassenjugend an der Ländte in Bern anschaltete.

III.

Von größerer Bedeutung, weil ausgiebiger, war für die Gesellschaft die Wasserroute von Ifferten bis Brugg, ob schon, wie wir bereits angedeutet haben, die Seefahrt durchaus nicht zum Lebenselement der hiesigen Schiffmeister gehörte und die verwickelten Zollverhältnisse mit Solothurn mehrfache Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten für sie zur Folge hatten. — War es ja so weit gekommen, daß die Zunft auch hier auf ihre Prärogative verzichtet und auch die Ausbeutung dieser Route der Privatspekulation überlassen hatte.

Erst 1702, als der Bestandvertrag (die Admodiation) mit Partikularen seinem Ende zueilte⁴³⁾, begann die Meisterschaft zu den Schiffleuten sich wieder zu rühren und verlangte die Wiedereinsetzung der Gesellschaft in ihre ehevorigen Rechte. Die Zeit war jedoch vorüber, wo man sich auf alte Freiheiten steifen konnte; die Meisterschaft erlangte nur mehr Patente und Admodiationen auf bestimmte Zeit und gegen eine ziemlich starke Abgabe, die indeß meistens dem Armenfond der Zunft zu gut kam.

⁴³⁾ Eckelschreiberei-Protokoll K., Seite 266. Vortrag vom 23. Mai 1702. — Als Unternehmer werden genannt Herr Ruprecht und die Landvögte Steiger und Wurstenberger.

Die erste Schiffahrt-Admodiation, welche der Zunft wieder ertheilt wurde, datirt vom 24. Mai 1702⁴⁴⁾ und hatte eine Abgabe von 100 Thalern zur Folge. Im Jahre 1714 aber war die Vennerkammer und der Rath bereits wieder im Fall, des Langen und Breiten darüber zu berathen, ob man das Navigationsrecht der Gesellschaft lassen wolle oder nicht, und nur der Wunsch der Regierung, sich auch für die Zukunft handwerkstüchtige Schiffleute, namentlich für den Kriegsfall, zu sichern, beförderte den Abschluß eines neuen Vertrags⁴⁵⁾. Am 10. März 1714 erhielt sie zum ersten Male auf längere Zeit ein Patent, dessen Inhalt, der in mehr als einer Beziehung merkwürdig ist, wir im Wesentlichen wiedergeben wollen⁴⁶⁾.

„Schultheiß und Rath der Stadt Bern thun kund, daß ihre lieben und getreuen Burger zu Schiffleuten in aller Unterthänigkeit ihnen haben vorstellen lassen, in was schlecht und abgäng'gen Zustand ihr Handwerk vermittelst der anderwärts hingeliehenen Schiffahrt gerathen wollen, und sie demüthig ersucht, gnädigst zu verhoffentlicher Wiederaufbringung dieses ihres Berufs und Handwerks, auch besserer ihrer und der Ihrigen Ernährung ihnen diese Schiffahrt und Fertigung aller nach Burzach und Schaffhausen gehender Waaren anzuvertrauen, mit Anerbieten, von dieser Hinleibung gleich vorigen Bestehern eben den Genuß abzustatten, worauf gesammelter allhiesiger Meisterschaft Schiffmacher-Handwerks diese Schiffahrt für zehn Jahre lang hingeliehen worden ist unter folgenden Gedingen:

⁴⁴⁾ Seckelschreiberei-Protokoll K. Seite 360.

⁴⁵⁾ Seckelschreiberei-Protokoll K. Seite 465 u. ff.

⁴⁶⁾ Schiffahrt-Hinleiung zu Gunsten hiesiger Schiffleuten. D. Spruchbuch DDD., Seite 547. Der Originaltitel ist nicht mehr im Zunftarchiv vorhanden.

1) Wollen wir bemeldten Bestehern zehn Jahre lang bewilligt haben, ein Ordinäri-Schiffahrt anzustellen, von Iferten bis nach Marburg und weiters die Ware hinab, da sie gehalten sein sollen, zu aller Zeit zwei oder mehr Schiff und zwar also zu halten, daß von den Barken zu Iferten und dann von den Schiffen zu Marburg auf das Wenigste alle vierzehn Tag einmal eine nüd sich und eine ob sich fahren solle, und diejenigen Waaren, so ihnen zu führen erlaubt, unter möglichster Beschleunigung an ihr Ort verschafft werden, in der Meinung, daß wenn diese Schiffahrt vollkommen eingerichtet sein wird, dannzumal die Besteher ferner verbunden sein sollen, anstatt der vierzehn, alle acht Tage bei genugssamer Ladung abzufahren, jedoch großer Sturmwind und ungewohntes Wetter vorbehalten.

2) Soll mit Ausschließung aller andern Schiffe den Besteher zugelassen sein und ihnen allein zustehen, alle auf dem Port zu Iferten ankommenden Waaren auf ihre Barken zu laden, nach Nydau und durch die daselbst habenden Schiffe weiters hinab an ihr gehörig Ort zu verschaffen.

3) Soll auf diese Route dem Wasser nach, als zu Nydau, Büren, Wangen und andern Orten unserer Botmäßigkeit bis nach Marburg und weiters hinab Niemanden zugelassen sein, seine Ware, leere Fässer und andere Sachen, andern als diesen Ordinari bestellten Schiffen aufzugeben, zu welchem End ihnen die erforderliche obrigkeitliche Hülfshand geboten werden wird.

4) Ist den Besteher auch zugelassen, zu Murten ein Schiff zu halten und alle dort ankommende Ware bis nach Pfauen zu ferggen, allwo die Ordinari-Barken selbige nemmen und an ihr behörig Ort verschaffen sollen.

5) Wann eine Barke oder Schiff also gebrucht und beschaffen, daß es nicht mehr für währschaft zu achten, so sollen sie verbunden sein, alsbald nach neuen und guten Schiffen

sich umzusehen, widrigensfalls und so etwas Schadens den Gütern und Personen von solchen unwährschaften Schiffen herfließend widerführe, sie solchen zu verantworten schuldig seien.

6) Es sollen die Schiffssahrtbesteher pflichtig sein, alle obrigkeitlichen Weingeschirre, als von Deutsch und Wälsch Weinschenk, beiden Spitälern, Stift und Insel an ihre Behörd am Bieler-See und die in das Wälschland nach Fertigen wohlbedingt zu rechter Zeit und ohne Forderung einiger Pfennings für den Fuhrlohn abzuführen und zu verschaffen, also daß solche, wie etwa bisher geschehen, underwegs nit etwa am Wetter und andern unsichern Orten liegen gelassen werden. Und damit diese Pflicht nicht etwa Einer auf den Andern schieben könne, so soll unserem Schwellemeister als dem Hauptinteressirten sämmtlicher Schiffleuten obliegen, die erforderliche Veranstaltung zur Abfuhr dieser obrigkeitlichen Weingeschirre zu treffen und er darum zu antworten haben. — Müßte aber der Eine oder Andere von den Theilhabern an dieser Schiffssahrt von diesen Weingeschirren mehr führen, als es ihm nach billiger Vertheilung beziehen möchte, so soll demselben von demjenigen, an dessen Statt er führt, vier Bazen per Stück entschädigt und derselbe im Fall Ungehorsams durch den Schwellemeister vor Seckelmeister und Beinern verklagt und allenfalls zu Strafe und Schadensersatz verfällt werden.

7) Soll den Bestehesten auch einzig überlassen sein, denjenigen Partikularen leere Fässer, insofern solche sie ihnen anvertrauen wollen, zu laden und an ihr gehörig Ort zu verschaffen und von Fertigung dieser leeren Fässer ein Mehreres nicht zu fordern, als von einem Landfäß $7\frac{1}{2}$ und von einem Ryfffäß 5 Bazen⁴⁷⁾.

⁴⁷⁾ Der Land- oder Seewein kam vom Bielersee und Umgegend, der Ryfwein aus dem Waadtland.

8) Es sollen auch die Besteher gegen unsere Burger und Unterthanen von deren eigener Waare in dem Preis des Fuhrlohs nicht aufsteigen, sondern wie zuvor beschrieben, von deren Waare einen halben Bazen minder vom Zentner, als sonst die Ordnung mitgiebt, beziehen, auch sich gegen diejenigen, deren sie sich zu der Fahrt gebrauchen; in Bezahlung ihres Verdiensts und sonst, also erzeigen, daß zu rechtmäßigen Klagen Niemanden Ursach gegeben wird.

9) Und wie diese Schiffahrt auf zehn Jahre lang den Besteher hingeliehen ist, so sollen dieselben den vorstehenden Gedingen in Allem getreulich nachkommen und jährlich Einhundert Reichsthaler zu entrichten schuldig sein, welche Summ wir aber aus sonder Gnaden zu gutem und desto besserem Unterhalt den Gesellschaftsarmen überlassen.

Durch Beschlus vom 7. April 1754 wurde dann der Fuhrlohn festgestellt, wie folgt:

Im Hinauffahren von einem Zentner:

| | |
|--------------------------------------|----------|
| Von der Länti ob Altenburg bis Narau | 4 Bazen, |
| von Narau bis Olten und Narburg | 3 " |
| von Narburg bis Solothurn | 5 " |

Im Hinunterfahren vom Zentner:

| | |
|---------------------------|-----|
| Von Solothurn bis Narburg | 3 " |
| von Narburg bis Brugg | 4 " |

— in der Meinung, daß der schuldige Zoll gewohntermaßen abgestattet werde, auch die Lastschiff, so nach Zurzach geführt werden, in dieser Taxe nicht begriffen, sondern es derenthalben bei bisheriger Gewohnheit ferner verbleiben soll. Alles so lange es Ihr Gnaden also gefällt. —

Dieser Zustand der Dinge blieb bis zu Ende des Jahrhunderts, wenigstens haben wir nirgends einen Anhaltspunkt gefunden, daß die Konzession der Gesellschaft bis dahin je wieder entzogen worden wäre. Indessen vernehmen wir doch

aus den Kunstannalen, daß die Speditores große Gefährd in der Zeit zwischen den Burzacher-Messen trieben, über welche Beschwerden die Regierung sich nie zu entscheiden veranlaßt fand, offenbar, weil durch die Befürchtung dieser Konkurrenz der alte Schlendrian darniedergehalten und die Gesellschaft veranlaßt wurde, diese Ordinari-Schiffahrt stets mit Fleiß und Sorgfalt zu betreiben. — Die Gnädigen Herren blieben indessen nicht ganz mit Supplikationen verschont.

Auf geschehene Anzeige des Löschers von Nidau, daß Jahr ein Jahr aus Waaren das Wasser hinabgeführt werden, von denen die Ehrende Meisterschaft keinen Nutzen habe, ward derselbe ersucht⁴⁸⁾, dahin zu trachten, daß die Waaren alle zu Nidau nach gewohntem Gebrauch abgelegt werden, und an M. H. eine Beschwerde eingereicht, mit dem Begehr, es möchte ein Schreiben nach Ifferten und eines nach Nidau aberlassen werden, worin den Schiffmeistern zu Ifferten ihre Pflicht in Gemäßheit des Patents vom 10. März 1714, wie weit sie fahren dürften, vorgehalten, dem Landvogt in Nidau aber befohlen werde, dem Aufseher allda Hand zu bieten, damit die ankommenden Waaren von oben herab zu Nidau können abgelegt und von der hiesigen Meisterschaft in ihr Fassschiff aufgeladen werden.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß am 28. Juni und 4. Juli eine Antwort erfolgt ist, in dem Sinne, die Regierung sei bereit, dem Begehr zu entsprechen, insofern die Schiffleute der Kunst zu beweisen im Stande wären, daß sie die Waaren beförderlich und ohne langen Aufschub abführen, und den Kaufleuten keine Ursach zu Klagen gegeben worden sei; worauf die Gesellschaft die Antwort, wenn auch kleinlaut, nicht schuldig blieb.

⁴⁸⁾ Stubenbuch 1720.

Im Uebrigen scheinen sich die Schiffleute von Iferten auch später um das Patent von 1714 blutwenig bekümmert zu haben; sie legten ihre Waaren zu Nidau nicht ab, unter dem Vorwand, es seien Solothurner-Waaren und daher in Nidau zollfrei, und fuhren damit getrost nach Solothurn⁴⁹⁾. — Die verwickelten Zollverhältnisse⁵⁰⁾ mit Solothurn waren Schutz genug, der Berner Regierung eine Nase drehen zu können; diese Anstände scheinen indessen durch die Zollvereinbarung zwischen Bern und Solothurn vom 28. Juli 1742 gehoben worden zu sein.

Nachdem im Vorhergehenden der Umfang bezeichnet worden, innerhalb dessen die Schiffleute von Bern ihrem Gewerbe oblagen, müssen wir noch eines Verhältnisses gedenken, welches mehr als einmal den Rath beschäftigt hat, nämlich der Beurtheilung des Schadens durch Zufall. Die Sache war so wichtig, daß sie im Jahre 1470 zur Ausfertigung eines eigentlichen Diploms führte, welches „der recht Fryheitsbrief der Schiffslüten“ überschrieben ist. — Folgender Vorfall hatte sich zugetragen⁵¹⁾

Die Gerber hatten vor Zeiten mit den Schiffleuten die Vereinbarung getroffen, durch sie ihre Lederwaaren auf die Burzacher Märkte führen zu lassen; ein gleiches Abkommen

⁴⁹⁾ Ältere Zolltarife: Solothurner sind zu Nidau zollfrei, sofern sie eigen Gut führen.

⁵⁰⁾ Wer Lust hat, dieselben sammt den Gutachten darüber zu studiren, findet reichlichen Anlaß dazu in den Sekelschreiberei-Protokollen im Staatsarchiv. S. Register unter Schiffahrt.

⁵¹⁾ Rathsmannual 1469, V., S. 79, 84, 86 bis 91, 93.

D. Spruchbuch, Litt. F., S. 167. Das Urkund zwüschen den Gerwern und Schiffslüten von Fritag der h. Zwölfboten St. Symons und Judas Abend (Oktober 27.) 1469. — Im Spruchbuch steht irrthümlich 1470.

D. Spruchbuch Litt. F., S. 153. Der Entscheid zwüschen den Schiffslüten und Gerwern von Montag nach Symonis und Judä (30. Oktober) 1469.

bestand auch mit den Meistern Gerber-Handwerks zu Freiburg im Breisgau. — Sie bezahlten per Zentner sechs Schilling Fahrlohn.

Auf Berenatag 1469 ging neuerdings eine solche Ladung ab. — In demselben Schiff befanden sich ferner „mer dann zweitusend Läder“, einem Hans Blender von Basel gehörend, und wie jene, ebenfalls nach Klingnau bestimmt.

Als nun das Schiff in der Nähe von Wyleroltigen oberhalb unseres Schlosses Alarberg an das End kam, da die Saane in die Aare fliesst, da ist dasselb Wasser durch sein unsäglich Größe so krestig und ungestüm gewesen, daß das Schiff auf einen, zwar den Schifffern wohlbekannten, aber jetzt verborgenen Stock geworfen wurde, dergestalt, daß sogar der Schiffmeister am Steuerruder kopfüber in die Wellen geschleudert ward und sich nur mit knapper Noth am Ruder wieder anklammern konnte. Nichtsdestoweniger gelang es den vier übrigen Schiffleuten, Ulrich Häberling, Ludwig und Hans Horner und einem gewissen Hans Teck, die Leute ans Land zu bringen, und sogar, indem sie an ihren Rudern blieben und ihr Lyb und Leben sorglich wagten, die Waare ans Land zu setzen. Das Leder hatte dabei freilich Schaden genommen und war mehrentheils „ertrunken“.

Da die Gerber und Hans Blender jetzt behaupteten, das Schiff sei überladen gewesen und die Schiffleute nicht an ihren Rudern verblieben, so entstand ein heftiger Span und Prozeß, dessen gerichtliche Entscheidung, nachdem ein Vermittlungsvorschlag der Schiffmeister Hans Snider und Rodi Kloß unberücksichtigt geblieben war, dem Rath oblag. — Fürsprecher vertraten jede der drei Parteien; Klug, Antwort, Red, Widerred und Beschließen war schon damals an der Tagesordnung. — Der Gescheiteste war der Schultheiß, Ritter Niklaus von Scharnachthal. Der rieh, das Leder inzwischen Federmanns

Rechten an Schaden zu effren und vertrieben. Blender fand für sein ertrunkenes Leder Absatz in Straßburg, Schlettstadt, Colmar und daherum, das Hundert zu drei Gulden, statt zu dreizehn, wie es ihm anlag. Er hatte demnach bedeutenden Schaden.

Der Streit hing nun von der Beurtheilung der Frage ab, ob die Schiffleute nicht schadensersatzpflichtig seien, da sie laut Vertrag und gegen Bezahlung die Waare zu fertigen übernommen haben. Diese Frage führte zu der ferneren, ob der Unfall ein verschuldeter oder nicht verschuldeter war. Konnten die Schiffleute den ihnen auferlegten Eid zu den Heiligen schwören, daß „ir Schiff nit überladen und gut gewesen, inmaßen ob solich Hab ir eigen gewesen were, das si die darin auch gelegt und gevriget hätten, und si auch an irn Rudern getrüwlich beharret und darin allen irn Flyß und Ernst gebrucht haben“ — so waren sie zu keinem Schadensersatz verpflichtet. Vorderhand beschloß der Rath indessen, nicht sogleich zu einem Urtheil zu schreiten, sondern über die dahерigen geltenden Ansichten und Gebräuche Kundschafft aufzunehmen in Zürich, Solothurn, Basel und andern Enden. Diese Kundschafft scheint den Schiffleuten günstig gewesen zu sein; zudem erboten sie sich, den Eid zu Bekräftigung obiger Thatsachen und ihrer Schuldlosigkeit zu leisten.

Unter diesen Umständen zogen die Gerber und auch Hans Blender vor, nicht den Prozeß geradezu zu verlieren und noch obendrein alle Kosten zu bezahlen, sondern sie willigten in einen Vergleich ein, der in Wywesen und mit Hilf etlicher unseres Großen Raths am 30. Oktober 1469 abgeschlossen wurde und dahin ging, daß die Schiffslüt den erbaren Meistern zu den Gerwern, so dann jez ir Gut in dem Schiff gehept haben, desglichen auch Hans Blender von Basel, ob im das

gewellig ist, ir Kaufmannsgut in einem Schiff on eynichen Con
turen sollen, und wir (d. h. der Rath) derselben Zeit si unser
Geleit und Zöll zu nemen gnädlich vertragen und si damit zu
beiden Teilen bericht und betragen sin, doch den Schiffslüten
an allen iren Fryheiten und altem Harkommen in
alleweg ohn Schaden, wann wir in sölch hiemit deheins-
wegs wellen frencken."

Das war des langen Haders kurzer und für die Beschä-
digten ziemlich resultatloser Schluß; Hans Blender, als frömb-
der Mann, kam dabei am schlechtesten weg; nicht nur war
sein Leder ertrunken, sondern er hatte auch noch den Zurzach-
und Baden-Markt versäumt.

Um aber in Zukunft für solche Fälle ein gewichtiges Prä-
judiz zu haben, glaubten die Schiffleute nicht bei der Aus-
fertigung dieses Vergleichs stehen bleiben zu sollen; sie ver-
langten und erhielten vom Rath am 1. Juni 1470 den im
Bunstarchiv noch vorhandenen, pergamentenen, von der Hand
Diebold Schillings geschriebenen Brief; der betitelt ist: „Der
recht Fryheitsbrieff der Schiffslüten.“ — Er lautet:⁵²⁾

„Wir, der Schultheiß und Räth der Stadt Bern bekennen
offenlich mit disem Brief, daß für Uns uff hütt diser Dat
kommen sind die erbaren Meister zu den Schiffslüten in unser
Stadt und haben uns zu erkennen geben, wie dann allent-
halben uf dem Rine, der Aren, der Lindmagd und andern
Wassern Gebruch sye, wann die Schiffslüte einiche Schiff ver-
tigen, und darin an ihr Were und Rudern beharren und ir
Lyb und Leben wagen, ob sich dann etlich schädlich Zufälle,
mit Bruch des Schiffes oder suß, begeben, daß dann dieselben
Schiffslüte deshalb Niemanden zu antworten haben, und

⁵²⁾ D. Spruchbuch F., S. 234—236.

daruf an uns gnädiglich begert, si daby, künftig Irrungen zu vermyden, auch zu schi men, und dessen Bekanntnuß under unserm angehendten Insigel zu geben.

„Daruf wir nu mängerlei erfahren an den erbaren Meistern Schiffslüten Handwerks zu Basel, zu Zürich und zu Solotern, die dann darum by ihren geschwornen Eiden geredt gehabt, und haben also den vorgenannten Schiffslüten in unserer Stadt solch alt Harkommen und Fryheit, die dann von ihrem Handwerk an den obgenannten und andern Enden gebracht, deswir durch ir glaublich besigelt Runtshaft bericht sind, bestätet in föllichen underscheidenen Worten:

„Wann die Stürlüt mit guter Vernunft und Ordnung an ihren Rudern standen und blibend, ihr Bestes und Wägstes thunt und gut Gewahrsam und Sorg und darzu ein gut Schiff haben und Sollichs kundlich ist oder werden mag, ob sich dann von Ungestüme des Wassers oder verborgenen Stöcken, die da verleit oder die rechten Führtwege verrunnen wären, Unfall und Schaden ergiebt, wann dann dieselben Stürlüte zu Gott und den Heiligen sweren mögent, daß sie ihr Bestes gethan und von dem Stock oder Veränderung des Wassers nüt gewußt haben, und besonder auch, ob sollich Gut, das sie führen, ir eigen gewesen wäre, sie hätten das auch also gefertiget, so süllest dann die Stür- und Schiffslüte nit verbunden sin, denen so ihr Gut geführt haben oderemand Anders einichen Kosten, Schaden oder Bekerung zu tunde oder abzutragen, es wäre dann, daß sie sich selbst williglichen ükit Anders begeben hätten; und um daß darinne erber Lüte desto furrer besorget werden, so wollen und sollen wir besonder Lüte, die dann darzu geschickt sind, ordnen und denen bi ihren Eiden bevelhen zu den Schiffen, so man die fertigen will, eigentlichen zu lugen, ob die währschaft und mit Stürlüten besorgt, daß Lüt und Gut versehen syen, und süllest auch die Schiffslüte vor die Schiff

nit anschalten; ob sie aber darüber und unbesehen abstatt fuhren und ihnen einicher Schaden mit Bruch des Schiffes oder sonst beschehe, sullen sie fölichen Schaden, denen er zu tragen wird, gänzlichen abtragen und dazu unser schwerer Ungnad und Straf, die wir dann gegen ihnen nach Gestalt der Sach würden bruchen, gewarten, Alles ungevarlich.

„Und also fölicher Lüterung zu festem Urkund, daby wir auch unser Schiffslüt für sich und ihr Nachkommen schirmen wollen, so haben wir unser Stadt Insigel an diesen Brief henken und den obgenannten unsern Schiffslüten geben lassen und sind wir die, so hieby waren u. s. w. (Folgt der ganze Rath von 1470 kurz nach Ristler's Regierungsantritt⁵³⁾.) Geben und beschehen am ersten Tag des Monats Juni, als man von der Geburt Christi zahlt Tusend vierhundert und siebenzig Jahr.“

Merkwürdig! Ueber den zu gleicher Zeit in vollem Gang befindlichen, für die Zukunft des bernischen Gemeinwesens weit bedeutungsvollern Twingherrenstreit enthält das Rathsmanual einige spärliche, dürftige Notizen; die Verhandlungen über diesen Schiffleuten-Rechtsstreit und dessen Ausgang füllen hingegen ganze Blätter aus. — Mag es vielleicht dem Umstände zuzuschreiben sein, daß die Gnädigen Herren über die Beurtheilung solcher Rechtsfragen nicht ganz sicher waren? — Justinger citirt zwei Beispiele von durch Zufall erlittenem

⁵³⁾ Peter Ristler, Schultheiß; Adrian von Bubenberg, Herr zu Spiez, Niclaus von Scharnachthal, Niclaus von Diezbach, Ritter; Thüring von Ringgoltingen, Hartmann vom Stein, Petermann von Wabern, Petermann vom Stein, Petermann Schopfer, Ludwig Hekel von Lindnach, Urban von Muhleren, Ludwig Brüggler, Hans Fränkli, Seckelmeister; Bendicht Tschachtlan, Antoni Archer, Peter Baumgarter, Venner; Hans Kuttler, Peter Simon, Konrad Riedwyl, Benedict Kenno, Peter Stark, Bartlome Huber, Gilian Achshalm, Antoni zer Eich und Peter Irreney.

Schaden und erlangt nicht, sich über bernische Richter und Rechtskundige lustig zu machen⁵⁴⁾.

Weniger Gnade fanden Meister und Stubengesellen zum Schiffslüten in einem späteren Rechtshandel, den der Kürschner Pauli Ortwind 1532 gegen sie anhob wegen verderbter Pelze, die in einem Faß „umbgezogen“ worden waren. Das Anbringen des Klägers wurde begründet erfunden und die Beklagten zum Schadenersatz verurtheilt⁵⁵⁾.

Innere Organisation der Zunft.

Die Verhältnisse des Handwerks brachten es mit sich, daß die Meister desselben auch in der Zunft die Hauptrolle spielten; unser Stubenbuch kennt in der Regel nur Meisterbotte, mehrere wichtige Urkunden, z. B. der vorangeführte Freiheitsbrief von 1470, führen nur die erbaren Meister zu den Schiffslüten an; wenn in gemeinsamen Angelegenheiten verhandelt wurde, traten dann allerdings die Meister und Stubengesellen handelnd auf. Ein Statut über die Organisation der Zunft in älterer Zeit besitzen wir nicht; der Freiheitsbrief von Freitag vor Martini 1493⁵⁶⁾ enthält die üblichen Bestimmungen über die Competenzen in Freveln, die sich innerhalb des Zunfthauses zutrugen, und die wir, soweit sie Strafbestimmungen über zorniges Aufspringen, Messerzucken u. s. w. enthalten, füglich übergehen können. — Dagegen birgt der übrige Inhalt des Freiheitsbriefs, der sich auf eine ältere Ordnung beruft, einen solchen

⁵⁴⁾ Justinger, Seite 186 und 187.

⁵⁵⁾ D. Spruchblatt E. E., S. 509. Spruch vom 9. März 1532.

⁵⁶⁾ T. Spruchbuch O., Seite 54 u. ff. Das Original liegt im Zunftarchiv, ist aber stark beschädigt.

Schätz kulturhistorischer Bilder, daß wir nicht umhin können, einige charakteristische Merkmale damaliger Zeit wiederzugeben.

Welcher dem Andern zuredt solche Scheltworte, die einem sin Seel, Ehr und guten Lümden berühren und mag aber solches nit zu ihm bringen, derselb gibt zu Buß fünf Pfund und soll dazu dem, so er zeigeret hat, sin Ehr wieder geben und ihn entschlähen nach Bekennntnuß des Rechten; welcher aber den Andern zu sinen Ehren redt unverdächtlich und in zorniger Meinung und kein Wysung understahrt zu thun, der soll geben zu Buß Einen Gulden und ist dabei schuldig, dem so er zugeredt hat, Sin Ehr wiederzugeben, nach Erkenntnuß der Gesellen.

Wer den Andern heißtt ein Kuh oder ein Mären, Geschwyen, giebt zu Buß ein Gulden. Item Welcher den Andern in der Gesellschaft pfründet, der giebt, so dict das Riesenschulden rückt, zwei Schilling an Gnad.

Item von welchem der Gesellen wegen gemeine Gesellen gepfründt und ihnen also ihr Silbergeschirr oder Anderes ausgetragen würde, und er das bi derselben Tagzit nit löst, derselb git fünf Schilling; won aber solche Pfründen verloren und verschinen würden, so soll er die zwiefach bezahlen und darzu die Buß geben, wie vor stat. Wenn auch die Meister einen Stubengesellen zum dritten Mal heißen schwügen und er sölchs verachtet, der giebt fünf Schilling.

Es soll auch ein jeglicher Stubengesell mit dem Andern, so er in der Stadt ist und es weiß, zu Lieb und Leid gan und thut er das nit, so gibt er zwei Schilling.

Was auch der Meister und Gesellen heißen verschwigen, das soll auch verschwigen blyben, und von Welchem oder von weß Wib das uskäme und geredt würde, der gibt, so dict das Rieschulden kumbt, ein Pfund. --- Ob auch einer groß

ungewonlich Schwür thun würd, den mögen die Meister und Gesellen strafen, nach ihr Erkanntnuß und nach Größe des Schwurs. —

Es soll auch ein jeglicher Meister fürer einen seiner Stubengesellen zu Werk begehren und mit Fahren und andern Sachen bruchen, dann einen Frömbden, besonders wenn er dazu nutz, geschickt und gut ist, und welcher das nit thun würde, den mögen die Gesellen strafen nach ihr Erkanntnuß.

Welcher auch unter den Stubengesellen ein ehlich Wyb nimpt, der gibt den Gesellen ein Pfund.

Item Welcher ein Hus kouft, der giebt auch ein Pfund, welcher aber sin Hus verkouft, gibt den Gesellen zehn Schilling.

Item welchem ein Kind stürbe, der gibt vier Maß Wins (sic!).

Item welcher ein Schiff verkauft, der gibt vier Maß Wyns; welcher ein Schiff verdinget zu machen, giebt zwei Maß; welcher auch einen neuen Weidling verkouft, giebt zwo Maß Wins. —

Wann auch die Gesellen und Meister in der Stadt und indert der Burgern Zil bi einander sind und zeren und nit in der Gesellschaft wären, so sollen all Bußen, ob deheine under ihnen beschehend, nit anders sin und gestraft werden, denn als ob die uff der Stuben weren beschehen, doch uns und der Oberkeit in allweg unschädlich.

Welcher auch unter den Gesellen einem Andern sin Holz nähme und enteignete, on sins Wüsen und Willen, der giebt fünf Schilling; welcher aber dem Andern sin Gut heimlich und verstolenlich näme und sich das erfund, der soll beide, das Handwerk und die Stuben verloren han; welcher auch nit Stubengesell ist und sust uff die Stuben ging und zerte und aber üxit Schädlichs ustrüge, der soll von deshin dieselben

Stuben myden und daruff nit mehr kommen, on Willen und Erloubung der gemeinen Gesellen.

Wann auch die Meister einen Stubengesellen umb ein Urteil fragen, so soll demselben Niemand nit darin reden und welcher dawider täte, soll geben zwen Schilling; so dann, welcher under den Gesellen ein bußwürdig oder Frevelsach beginng in den dryen Hochzten, nämlich zu Wienecht, zu Ostern und zu Pfingsten, solang das Hochzt währt, so soll allweg die Buß und der Frevel zwysach sin und auch also bezogen werden. —

Welcher Meister auch einen Knecht gewinnt, mit ihm zu fahren, oder ander Ding zu tund und ihn dann nit nimmt und an sin Werk führt, und der Knecht das flagt, so ist derselb Meister verfallen umb fünf Schilling; zu glicher Wys hinwider, wellicher Knecht oder Geselle einem verheisst und verspricht zu werken und des abstat, und der Meister das von ihm flagt, derselb gibt auch fünf Schilling, doch redlich Ursach, ob dieemand möchte bezügen, vorbehalten.

Welcher auch under den Gesellen biderber Lüten Gut in Schiffen fürt, der soll die wohlbesetzen mit sin selbs oder einem Knecht, der der Fahrt kundt syn, und soll auch Nachts das Gut wol versorgen und sin Knecht darbi haben, damit nützit veruntruwt werde und welcher dawider thut, der soll geben ein Pfund.

Welcher auch mit Wüssen dem Andern in sinen Markt fallt, und also haltet oder anders koufft, das dann ein anderer siner Stubengesellen bestellt oder Geld daruff geben hat, der git einen Gulden. —

Welcher Stubengesell den Meistern des Handwerks in ihr Meistershaft gryfft über das er die Meisterschaft vorhin nach Besag unserer Stadtsatzung nit verwilliget hat und auch des nit genoß noch würdig ist, dadurch zum dictern Mal uff

Wasser großer Schaden erwächst, denselben mögen die Meister pfänden um fünf Pfund, so dick und vil vis ze Schulden kummt; doch ob einer der Meister zu Zytten nit funden mocht werden, so mag ein jeder Schiffmann, ob doch der nit Meister ist, fahren, umb damit biderb Lüt nit gesumt werden.

Soviel über den Freiheitsbrief.

Der Geschäftsgang war von jeher außerordentlich einfach, Meisterbotte wurden nur zwey bis dreimal im Jahr unter dem Präsidium des „Obmanns“ abgehalten; Ende Jahres fand das allgemeine Rechnungsbott statt.

Zu verrechnen hatte der Seckelmeister, dessen Salarium 1730 3 Kronen betrug, indessen nicht viel. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete das Zunfthaus. Dasselbe warf 1720 ab:

| | | |
|---|--------------|-----|
| Von den zwei Stockwerken auf Jakobi an Geld | Cronen | 36. |
| Vom ersten vordern Laden auf 15. Brachmonat | " | 11. |
| Vom zweiten Laden | " | 8. |
| Von den zwei „hinderen“ Läden | " | 14. |
| Vom Großen Keller | " | 15. |
| | Total Cronen | 84. |

Die Liegenschaften an der Matte waren 1731 verpachtet um 15 Kronen.

Als fernere Einnahmen sind laut dem mehrerwähnten Urbar zu verzeichnen:

Stüblizins und Holzgelt aus dem undern Spital durch den Herrn Under-Spitalverwalter auf Martini an Geld 10 Kronen.

Schiff-Reiti-Geld. Eine ehrende Meisterschaft des Schiffhandwerks soll jährlich der Rehr nach auf den 21 Januar. 6 Kronen.

Allmosen Korngeilt. Mh. geben aus dem Spital und Interlakenhaus zu desto besserer Erhaltung der Armen, jährlich zu Steuer:

| | |
|---------------------------------|---------|
| aus dem Spital: an Dinkel | 7 Mütt. |
| " Haber | 3 " |
| aus dem Interlakenhaus, an Geld | 117 ff. |

Von 1714 an kam hiezu das Navigationsgeld, welches die Meisterschaft für die Benutzung der Route Iferten-Brugg zu leisten hatte mit 400 ff. — Es mag dieser Beitrag sammt den bedeutenden Aufnahmsfinanzen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts den Grundstock des Armenguts bilden.

Wenn die Regierung 1635, Febr. 25., Schiffleuten des Beitrags für die Bettel-Provosen entholb, so sorgte sie auf der andern Seite, daß sie doch nicht zu kurz kam und mahnte die Zunft 1743, April 30., die Maréchaussee-Anlage in 4 Quartalen zu bezahlen pro rata ihrer $18 \frac{1}{2}$ Auszüger, Bätz. 8 Kr. 3 von jedem⁵⁷⁾.

Laut einer am 13. März 1697 vorgenommenen Inventur im „Gwölbli“ fand sich vor:

| | |
|---|-------------|
| an Reisgeld | 233 Kronen. |
| An G'sellschaftsgeld auf allen Fall zu Nutzen anzuwenden | 158 id. |
| | <hr/> |
| | 446 Kronen. |

An Gefällen nahm der Stubenmeister, lt. Rechnung für 1721 und 1722 ein: Cron. 39. bz. 22.

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Gab hingegen aus | Cron. 22 |
| und verrechnete für Mühwalt | „ 4. bz. 22 |
| | <hr/> |
| so daß in's Stubengut flossen | " 26. " 22, |

so daß in's Stubengut flossen Cron. 13. " —

Der Seckelmeister dagegen verrechnete auf 1. Januar 1723 für das Stubengut:

⁵⁷⁾ 1635. Rathsmannual Nr. 200, Seite 671.
1743. " 178, " 190.

im Einnehmen Cr. 742. bz. 24. fr. 1,

" Ausgeben " 417. " 11. " 1.

Wie hoch aber der Stand des Vermögens war, ist nicht ersichtlich.

Die Stübenschreiber bezogen eine Besoldung von 3 Kronen; diese Beamtung scheint sehr oft durch nicht der Gesellschaft angehörige Notarien besorgt worden zu sein.

Eine drückende Beschwerde für die Zunft war die Stellung und der Unterhalt der Wehrmannschaft. — Wie Rebleuten das Hauptcontingent der „Schufelpuren“, der Pioniere, der bernischen Armee lieferte, so hatte Schiffleuten die Mannschaft zu den Schiffen und zum Schlagen der Schiffbrücken, die Pontoniere, zu stellen, früher gewöhnlich 6 bis 8 Mann, später bis 18 Mann, wovon etwa die Hälfte oder ein Drittel Berufs-Schiffleute waren.

Am 13. März 1697⁵⁸⁾ kommt Alt-Landschreiber Schärer, Namens der Gesellschaft, bei'm Rath mit dem Gesuch ein, „es möchte das Reisgeld von Schiffleuten den zu den Schiffen gehörigen 6 bis 8 Mann verordnet werden, da sonst niemand in der Gesellschaft Vermögen sein würde, diese und darzu noch andere Auszüger zu versolden.“ —

Noch sind uns die Namen der im Jahr 1476 gegen Karl den Kühnen von Burgund nach Murten ziehenden acht Stübengesellen aufbewahrt. Es waren unter 30 Gesellschaftsgenossen folgende⁵⁹⁾:

Heini Zimmermann, Hans Wyler, Henz Berner, Henzmann Clos, Ullmann Heinigi, Hans Späting, Rudi Clos Hans Ignauwer.

In den Schwabenkrieg 1499 schickte Schiffleuten 3 Mann,

1553

19 "

⁵⁸⁾ Aktenstück im Zunftarchiv, bezeichnet mit E.

⁵⁹⁾ Bucher, Reg.-Buch, Seite 137.

| | |
|------|---------|
| 1569 | 2 Mann, |
| 1578 | 9 " |

In dem Reisgeldbuch von 1665 ist die Zunft veranschlagt zu 18 Mann und hat an Reisgeld bereit zu halten 324 Sonnenkronen.

Die Schiffbrückenmeister hatten Unterlieutenantsrang und Sold, konnten aber bis zum Oberlieutenant avanciren. — Für die Bekleidung der Hauptmannsstelle bedurfte es anderer Capacitäten.

Wir zweifeln nicht daran, daß die Schiffleute ihre Pflicht gegenüber dem Vaterlande stets redlich erfüllt haben, wenn ihrer auch nicht allemal erwähnt wird. Sie haben der Armee manchen wichtigen Dienst geleistet; so war z. B. ⁶⁰⁾ die Eroberung der Burg l'Ecluse im Feldzug von 1536 gegen den Herzog von Savoyen wesentlich der Geschicklichkeit der Schiffleute von Bern und Thun beizumessen, welche die Vorhut mit den Lausannern unterhalb des Schlosses auf Schiffen über die Rhone setzten, die man von Genf herunter gebracht hatte, eine Kriegsthat, die man früher für unmöglich gehalten hätte.

Auch im Vilmergen-Kriege von 1712 hatte Schiffleuten ⁶¹⁾ den Befehl erhalten, zu Schlagung einer Schiffbrücke über die Reuss oberhalb Bremgarten drei Schiffleute nach Aarau zu senden, wo die Brücke zugerüstet werden sollte.

Zugleich wurde am 29. April 1712 angeordnet, daß weil man die Schiffleut vornöthen habe, dieselben weder in Auszug noch Ausschuß kommen, sondern in einen besondern Rodel gebracht werden sollen.

⁶⁰⁾ Tillier III., Seite 357.

⁶¹⁾ von Rödt, Kriegsgeschichte, III., S. 167. Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 105.

Als Curiosum und Beweis, daß man früher die Gemüthlichkeit auch in Militärsachen hoch zu schätzen wußte, führen wir hier den Marschbefehl an, den 1712 Schiffleuten erhielt⁶²⁾.

B edel an Meinen Wohlgeehrten Herrn Franz Ludwig Müller, als Obmann einer Ehden. Gesellschaft zu Schiffleuten.

MH. die Kriegs-Räht wollen Euch Mnshn. aufgetragen haben, nachverzeichneten Schiffleuten also ganz ernstlich zu befehlen, sich Angesicht dieß nach Aarauw zu begeben und sich bei Hrn. Brugmeister Schneider alldort anmelden. Actum 19. Aprilis 1712. Kriegsrathschreiber.

Mstr. Rod, und

Mstr. Samuel Schneider.

„ Daniel Schumacher.

oder falls diesen wegen Leibsunvermöglichkeit oder Abwesenheit zu verreisen nicht möglich were, könnten commandirt werden:

David Schreck. Marti und Hans Schmid.

NB. Sollen Morgens früh verreisen.

Den 16. April 1725 beschloß der Kriegsrath, dem äußern Stand zu Exekution seines „Dessins“ eine Schiffbrück schlagen zu lassen, wozu der alt-Schwellimeister Niclaus Schneider beordert wurde unter Mithülfe von 6 Schiffleuten, „damit nochemand anders diese Wissenschaft erlangen möge“⁶³⁾.

Eine werthvolle Berechtigung der Zunftgenossen und einen wichtigen Bestandtheil des Korporationsvermögens bildeten von

⁶²⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 40.

⁶³⁾ Rodel der obrigkeitl. Befelchen, S. 58.

jeher die zwei Pfründen im niedern Spital, bei denen wir am Schlusse dieses Abschnittes etwas länger verweilen wollen.

Raum war der niedere oder neue Spital vor dem untern Thor unter Dach gebracht, so meldeten sich bereits die Fischer und ihre Gesellen zur Gestattung zweier Pfründen, d. h. zweier Bettstellen in demselben für Dürftige ihrer Genossenschaft.

Unsere Fischer dachten an ihre kranken alten Tage und der Spitalmeister Cunrat Wolf, ein Hauptförderer der Zwecke des Spitals, wies sie nicht ab, um so weniger, als sie jederzeit den guten Willen gegenüber dem Spital an den Tag gelegt hatten. Floßen ja ohnehin unter ihm und seinem Nachfolger Cunrat Steyung die Vergabungen und Geschenke sehr reichlich, „umb daz in demselben Spital ewiflichen dester fürbazer die sechs Werk der Erbarmherzigkeit gewerket und vollbracht werden an Siechen, Hungrigen, Nackenden, und allen ungetrostten Lüten.“

Als einen besondern Vorzug betrachteten es die Fischer, in der großen Kammer oder Krankenstube des Spitals ihre zwei Bettstellen zunächst neben den Altar ihres Schutzpatrons St. Niclausen hinstellen zu dürfen; es bangte ihnen nicht, in der Nähe kirchlich geweihter Gegenstände verweilen zu müssen.

So gar aus aller Welt schied denn der Pfründer doch nicht; es war altherkömmliche Uebung⁶⁴⁾, daß jeder der selben bei seiner Aufnahme in den Spital den Dürftigen und übrigen Pfründern eine Mahlzeit geben mußte; wer kein Geld hatte, sammelte sich, nach einer Ordnung von 1437, das erforderliche vor der Kirchthüre durch Allmosen.

⁶⁴⁾ Stadtsatzung, Art. 276.

Auch drunter im Spital an der Aare war man weit entfernt, das Leben durch den Boden eines Tintenfasses anzusehen, wenn auch bisweilen der Hausarzt in der unheimlichen Gestalt des Henkers oder Galgenmeisters seine Besuchen und Untersuchungen anstellen mußte. — Ein Blick in das Jahrzeitenbuch des Niedern Spitals belehrt uns, daß die Pfrundkinder nicht nur mit Hühnern, Kückli, Fleisch, Brod, Fischen, Eiern, Feigen und Weinbeeren wohl versorgt waren, sondern fast an jedem Feiertag (und es gab deren viele) ihr Bierteli Wyn, wenn nicht mehr, hatten, was gewiß zu keinen ascetischen Anschauungen und Gelüsten Anlaß gab.

Der Stiftungsbrief, der zwar nur mehr in einer Abschrift vorhanden ist, lautet wörtlich: Ich Cunrat Wolf, Burger ze Berne und Vogt und Pfleger der Dürftigen des nüwen Spitals der Burgern von Berne, tun kunt Allen den, (die) disen Brief nu oder hienach sehen oder hörent lesen, daß ich willklich gesund und wohlbedacht han gegeben und benennet ewiflich zu Handen den Bischern und ihr Gesellen der Statt von Berne two Bettstatt gelegen in dem nüwen Spital vor dem nidern Thor der Statt von Berne, mit Namen die nächsten two Bettstatt vor dem Altar Sant Niclausen zu jetweder Syten eine, die gezeichnet sind mit Ir Zeichen, also, daß dieselben two Bettstatt wann und alsbalde si lidig und erlöst werdent von den zwen Dürftigen, die nu darinne liegent, sollent von deshin jemer mehr und ewiglich lidig und leer stan und beliben ze wartende den vorgenannten Bischern und ihr Gesellschaft, also wenne iro dheimer sin nothdürftig wird, daß er in den Spital käme, daß man in lege in der vorgenannten Bettstatten eine und daß man ihm Pfrund geben soll, als einem andern Dürftigen in dem Spital in guten Trüwen an Gefährde.

Beschäfe aber, daß derselben Bischern oder iro Gesellen Dheinem nothdürftig würd, ze kommende in den vorgenannten

Spital, diwyle dennoch derre Dürftigen dheiner in disen Bettstatten legen und unerloset weren, so sol ich oder ob ich denne nit were, der, der denne Vogt und Pfleger des Spitals were, inen diwyle ander Bettstette geben, der si begerent und inen allergelegetlichst sijn ane Gefährde. — Doch also alsbalde derre Bettstetten dheine gerumpt wird, daß sie denne usz der Stadt darinziehen mögen, und han dis getan von des Almusens wegen, so dieselben Bischer dem Spital gegeben hand, und auch um den guten Willen so si zu dem Spital hand; und davon loben ich bi miner Trüwe an der dürftigen statt des egenannten Spitals für mich und für min Nachkommen alle die vorgeschriebene ding nu und jemer stäte und dankbar zu hanne und dawider niemer ze tunde und Nieman gehellen der hiemider tun wollt, in guten Trüwen ane Geverde. — Dis dinges sind Gezügen: Herr Jo-
hannes von Kramburg, Laurenz Münzer, Ulrich von Gisen-
stein, Hugo Buweli, Vincencius Buweli und ander gnuge.
— Und zu einer Bügsame diß dings han ich Gunrat Wolf,
Pfleger und Vogt des ehgenannten Spitals, erbettēn Herrn
Johann von Bubenberg, Ritter, Schultheissen ze Berne, daß
er sin Insigel für mich het gehenkt an disen Brief, der wart
gegeben im Barmonat do man zalt von Gottes Geburt dry-
zechenhundert und zwei und vierzig Jahr.

Bon dieser Original-Urkunde war der noch vorhandene Bidimus⁶⁵⁾ oder Abschrift Mittwoch vor dem Palmtag 1463 auf ernstliche Begerung des Vogts und Meisters des niedern Spitals verabfolgt und mit dem Siegel Heinrichs von Bubenberg, Ritters und Schultheissen zu Bern, verwahrt worden^{66).}

⁶⁵⁾ Bidimus im Bunstarchiv, mit der Aufschrift: Diß ist der alte und rächte Pfrundt Brief wegen der zweien Pfründen im untern Spital.

⁶⁶⁾ Statt dieses Siegels hängt aber an der Urkunde das Stadtsiegel von grünem Wachs, offenbar eine spätere Zuthat.

Hiezu war offenbar eine besondere Veranlassung vorhanden, denn der noch an Perment, Geschrift und Insigel ganz gerecht und unversehrt auch an allen Argwon befundene Original-Pfrundbrief⁶⁷⁾ konnte zu keiner Abschrift veranlassen. Dürfte nicht die Vereinigung der Fischer- und Schiffleuten-Gesellschaft den Anlaß zu einer Bestätigung geboten haben, die im Interesse des niedern Spitals lag? Kurze Zeit darauf befanden sich wenigstens die Pfründen im Besitz der Schiffleute, denn laut Spruchbrief vom Mathias-Tag 1492 war der Altar St. Nicolaus im niedern Spital der Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen den Schiffleuten und Bernhard Wyler⁶⁸⁾. — In seinem Testamente hatte nämlich der Zunftgenosse Ulrich Heberling ein Pfund jährlicher Gült an die Geizerde dieses Altars verordnet, nebst einem Pfund zu Begehung seiner Jahrzeit. Bernhard Wyler widerseckte sich der Ausrichtung dieser Gabe, indem Ulrich Heberling ihm seine Tochter zu ehelichen gegeben unter Zusicherung eines freien Erbes und ohne irgend welchen Vorbehalt, weshalb er nicht berechtigt gewesen sei, eine solche letzte Willensverordnung zu errichten. Der Rath entschied zu Gunsten der Schiffleute, Bernhard Wyler solle mit Usrichtung dieser Gabe gehorsam und gewärtig sein.

Nach der Verlegung des niedern Spitals in das Predigerkloster, bei welcher Gelegenheit auf Mitfasten 1528 der Spitalmeister Lienhard Tremp, Zwingli's Schwager, sich die Freude gönnnte, mit allen Pfrundkindern in Prozession in die neu angewiesene Wohnung die Stadt hinauf zu ziehen, gelangten die Schiffleute neuerdings vor Rath, mit dem Begehr, es möchte

⁶⁷⁾ Dem nacherwähnten Pfrundbrief von 1530 zufolge scheint dieses Original bei Niclaus Schaller, Stadtschreiber, in Bewahrung gewesen und dasselbst, nebst vielen alten Urkunden, durch Brand zerstört worden zu sein.

⁶⁸⁾ Spruchbuch N., S. 33. Urbar der Zunft, S. 345, und Original im Zunstarchiv.

ihnen allda ein Gemach zu zweien armen Personen und darzu zwei Pfründen althergebrachter Uebung wegen bewilligt werden. Der Rath bestätigte die alten Briefe, benutzte aber die Gelegenheit, die Bedingung beizufügen, die Pfründen nicht ohne unser Gunst, Wissen und Willen künftig zu vergeben, darzu die Personen, so sie also versechen welltend, vorher anzumelden und zu präsentiren seien.

Eine fernere Bedingung wurde durch den Pfrundbrief vom 5. Augustmonat 1530⁶⁹⁾ der bereits erwähnten nachgetragen, daß den zwei Dürstigen, welche die Gesellschaft im Spital hätte, nit mehr noch anderes denn den andern Pfrundkinden solle verabfolgt werden, auch ob mehr dann die zwei Personen von der Zunft darin käment, dieselben auch ihr Lyb und Gut mit ihnen dahin bringen sollen; auf die Verlassenschaft eines Inhabers der Pfründen selbst hatte der Spital keine Anwartschaft.

Aus dem Rathsentscheid⁷⁰⁾ vom 12. Mai 1541 dagegen geht hervor, daß die Schiffleute das Recht hatten, wenn der zweien Pfründer einer mit Tod im Spital abgeht, desselben verlassen Glyger, Husrath und ander Gut in ihrem Gehalt und Gemach im Spital und zu ihrer Pfründen Handen an sich zu ziehen, damit solches der Abgestorbenen Gütli allwág bei den Pfründen bleibe.

Aus dem Spruchbuch⁷¹⁾ vom 8. Januar 1536 ersehen wir, daß die Schiffleutenpfründer in der That ein inbeschloßen Gemach und Stübli im Spital besaßen, allein es fehlte an Brennholz zur Beheizung und zum Kochen; diesem Mangel abzuhelfen, entschlossen sich Meister und Gesellen, dem Spital

⁶⁹⁾ Pfrundbrief vom 4. April 1530. Original im Zunftarchiv. Das Siegel fehlt.

⁷⁰⁾ Spruchbuch K. K., S. 497. Schlafurbar, S. 361. Original im Zunftarchiv.

⁷¹⁾ Spruchbuch G. G., S. 509. Schlafurbar, S. 357. Original im Zunftarchiv.

fünfzig Pfund Pfenninge zu geben, wonach der letztere alsdann das nöthige Holz zu beschaffen und zu verabfolgen hatte. Auch hier vergaß die Obrigkeit nicht, einen Zusatz den bisherigen beizufügen, der dahin lautete: wann es sich auch begäbe, daß die Schiffleute etwa zu Zeiten keinen Pfründer da haben und ihr Gemach im Spital ledig stünde, uns aber soviel armer Dürftiger an die Hand wüchsen, daß die des Gemachs nothdürftig wären, so wollen wir, daß unser Spitalpfleger die Meister zum Schifflüten um ihr Gemach begrüßen, und sie dann in solchem Fall und so lang sie des entbehren mögen, bewilligen sollend, einen andern armen Dürftigen darin zu thun.

Den Uebergang in die neuere Zeit vermittelte die bestellte Ordnung⁷²⁾, wie die erkaufsten oder gestifteten Pfründen söllendt besetzt⁷³⁾ werden, vom 5. März 1596. Wir gelangen damit aber in das Gebiet der Geschichte unserer Spitäler überhaupt, und müssen daher diejenige der Schiffleuten-Pfründen beschließen, indem wir noch die Bemerkung beifügen, daß noch jetzt die Zunft das Recht der Hingabe dieser jetzt sogenannten äußern Pfründen an Gesellschaftsgenossen, unter Anzeige an die Spitaldirektion, genießt.

Zunfthaus und Zunftstube.

Die erste amtliche Aufzeichnung über das Zunfthaus ist diejenige des alten Udelbuches⁷⁴⁾. Dasselbe bezeichnet das

⁷²⁾ Original im Zunftarchiv.

⁷³⁾ 1684 erkundigte sich die Regierung, ob die Zunft einige Pfründen zu besetzen habe „und es dißmalen darmit Recht hergange.“ — Rathsmmanual Nr. 200, Seite 384.

⁷⁴⁾ Altes Udelbuch, angelegt circa 1390 und fortgeführt bis 1466. — Seite 117, 132.

erste Haus von der Kreuzgasse weg an der Meritgassen Sunnenhalb ab als Domus N. von Gisenstein. Niklaus von Gisenstein der Jünger ist Burgere an dem XVI. Theil sines Huses an dem Orte der Crükgassen nebent Ruff Toist.

Dann folgt mit neuerer Schrift: Domus Hans Burgers. Bei diesem steht nun die Bemerkung: Hans Burger der Swertfeger hat Udel um 3 Guldin an dem 4. Theil sines Huses zwischen der Schiffslüt und Käslis Hüsren.

Bei dem ebenfalls mit neuerer Handschrift eingetragenen Domus Niklaus Käslis wird angezeigt: Post Käslis, des jetzt genannten Niklaus Sun, hat Udel uf desselben sines Vaters Hinderhus gelegen zwischent Lienhart Furer und der Schiffslütengesellschaft umb 3 Flor.

Während nun das Tellbuch von 1389 noch Niklaus von Gisenstein jun. als ersten Hausbesitzer und Bewohner der Märitgasse Sonnseite anführt, erscheint in demjenigen von 1448 Balthasar Balkner mit Elli seiner Ewirti und Gredi seiner Junkfrow als Bewohner des Zunfthauses. Im Udelbuch ist dessen Name als Hausbesitzer nicht zu finden. Wir hätten demnach in Balkner den ersten urkundlich bekannten Stubenwirth gefunden.

Wenn es nun richtig ist, daß jener Niklaus von Gisenstein, der Jüngere, identisch mit dem Venner gleichen Namens ist, dessen Handschrift im Tellbuch von 1389 eine unverkennbare Ähnlichkeit mit derjenigen im hienach erwähnten Kaufbrief hat, und jener Venner, nach Stettlers Geneal. II., MSS. Hist. helv. XII, 10, im Jahre 1426 oder 1427 ohne Nachkommen das Zeitliche gesegnet hat, so muß das Zunfthaus folgerichtig damals bereits im Besitz der Schiffleute gewesen sein. In der nämlichen Zeit kann auch die förmliche Constituierung der Zunft stattgefunden haben, da keine einzige Urkunde des 14. Jahrhunderts derselben erwähnt und selbst das

Statut von 1373 im Art. 249 der alten Stadtsatzung darüber schweigt. Wir dürfen indessen nicht übersehen, daß die letztere Verordnung auch andere bereits organisirte Gesellschaften nicht anführt, z. B. diejenige der Fischer.

Der Kaufvertrag, kraft dessen die Gesellschaft das Zunfthaus erworben hat, findet sich nirgends mehr vor, und die chronistische Angabe, es hätten bei demselben 12 Meister des Schifferhandwerks verhandelt, haben wir nirgends durch Urkunden bestätigt gefunden.

Dagegen ist uns merkwürdiger Weise der Vorbesitzungstitel erhalten. Dieser Kaufbrief⁷⁵⁾ datirt ze Stig an dem Meyen 1380 und nennt als Käufer Niklaus von Gisenstein, den Jüngern, ze Bern Burger, welcher von dem ehrwürdigen H. H. Johannes, von Gotts Gnaden Bischoff ze Cur, umb nünzig und Hundert Gulden für ledig und eigen kaust dessen Huſe und Hofstatt ze Bern an dem Orte der Kreuzgassen gelegen zwischent Peter Oners und Rudi Josten Hüseren. Zwei und dreißig Gulden blieben auf dem, dem Kaufpreis nach zu schließen, in sehr gutem Stand befindlichen Huſe als Verhaftung stehen und waren jährlich auf St. Marcus-Tag mit zwei Gulden an die Geistlichen Leute, den Prior und Convent des Predigerhauses zu Bern zu Begehung eines ewigen Seegeräthes und einer Jahrzeit für den genannten Bischof zu verzinsen.

Die Lage des Zunfthauses an der Kreuzgasse war damals eine der vortheilhaftesten, die man sich denken konnte; mitten

⁷⁵⁾ Original auf Pergament im Zunftharchiv. Besiegler waren Ulrich von Bubenberg, Schultheiß, und Niklaus von Gisenstein, Burger zu Bern (min lieber Vatter). — Von dem Siegel des ersten, auf grünem Wachs, ist nur noch ein kleines Stück vorhanden, der Bubenbergische Stern und die Buchstaben ULLR; das Siegel des von Gisenstein ist gänzlich verschwunden.

im Zentrum der Stadt und des Marktes, in nächster Nähe des Rathauses und der Leutkirche, auf dem Sammelplatz der Wehrmannschaft, auf dem Richtplatz, dessen Mitte der steinerne, mit Bären verzierte und behelmte Richtstuhl sammt dem Kreuzgässbrunnen einnahm. An dem Ecpfeiler des Zunfthauses stand der Pranger mit dem Halseisen; Hohe und Niedere waren daselbst dem Volke zur Schau und zum warnenden Exempel ausgestellt⁷⁶⁾.

In buntem Wechsel spielten sich die Geschicke des altheruischen Gemeinwesens vor den Augen der Zunftgenossen ab; bald war es die kriegerische Jugend, über deren Häuptern sich das Stadtpanner zum Auszug entfaltete und die mit Trommel und Schwegelpfeifen in taktfestem Schritt zu irgend welcher Unternehmung abmarschierte; bald ein Todesurtheil, das mitunter auf dem Platz selbst vollzogen wurde; possenhafte Auf- und Umzüge oder Fastnachtsspiele fehlten eben so wenig, als tumultarische Auftritte.

Freundlicher als diese Tagesereignisse mag den ehrbaren Meistern und Gesellen zu den Schiffslüten die Nachbarschaft mehrerer anderer Gesellschaften und Zunfthäuser gewesen sein. Neben ihr stand nicht lange nach Ankauf des Hauses das

⁷⁶⁾ Bauamt-Instrukt.-Buch II, Seite 354. Befehl an Bauherrn Lerber vom 29. Januar 1711. Derselbe erhält den Befehl, bei Anlaß der Reparation des Zunfthauses, „den Eggen oder Pfeiler dieses Hauses, daran sich das Halseisen befindet, von Grund auf bis in die Höhe des ersten Fensters in Ihr Gnaden Kosten von Neuem aufzubauen, zu dem Ende daß das Halseisen bis zum Wiederaufbau abzuthun, und dann, damit die, so an dem Halseisen abzustrafen, besser erkannt werden, etwelche verhöchte Tritt beizufügen.“ — Das auf der Stadtbibliothek aufbewahrte, in Wasserfarben gemalte Bild der Kreuzgasse von 1635 veranschaulicht die Situation sehr genau. — Es mag vielleicht dem gen. Umstand zuzuschreiben sein, daß das Amt eines Stadtprofos mehrmals einem Gesellschaftsangehörigen von Schiffleuten übertragen war; in der Familie Dözi war es sozusagen erblich.

Zunfthaus zu Niederpfistern, weiter oben Möhren, gegenüber an der Schattseite Affen und Distelzwang, nicht weit davon stadtabwärts Niedergerbern, Niedermeßgern und Rebleuten.

Mit Niederpfistern namentlich scheinen die Schiffleute in nähere Beziehungen getreten zu sein. Niederpfistern hauste sich nicht lange nach Schiffleuten an der Kreuzgasse an und bildete das zweite Haus von derselben an stadtabwärts⁷⁷⁾.

Räth und Burger erließen am 11. März 1471 folgende Verordnung⁷⁸⁾: „Haben M. H. Räth und Burger einhelliglich geratten von der nidern Pfistern und Schiffslüten wegen, also das M. H. denselben Schiffslüten zu stür an ir Hus 40 Guldin geben und si damit in der Niederpfistern Hus ziechen, desgleich die Pfister aber in der Schiffslütengesellschaft kommen und da brott veil und ihr Gesellschaft by einander haben. Und ob dann die Schiffslüt das nit meinend noch wellend tun, sol man si darzu wisen und halten dem also nach ze gan, als man vorhin den Meßgern auch getan hatt und söllend daruff von hüt über 8 Tag minen Herren antworten.“

Was die Antwort war, ist nirgends ersichtlich; es sollen noch heut zu Tage Fälle vorkommen, in welchen von einem Vollzug erlassener Verordnungen keine Rede ist; möglicherweise hat man auch schon damals etwas Derartiges bekannt und praktizirt. Die Schiffleute blieben da, wo sie waren, und

⁷⁷⁾ Altes Udelbuch. Domus Jakob Ueberlings so Kerstellers was. Jakob Ueberling hat Udel an einem Viertel des vorgenannten Huses um 3 Flor. zwüschen dem von Baron und der Pfister Gesellschaft.

Ob die Brotschaal an der Kreuzgasse, auch die niedere Brotschaal genannt, mit 28 Bänken (die obere Brotsaube und -Schaal stand 1413 in der Nürnberg auf dem Bache), mit Niederpfistern etwas zu thun hatte, ist ein noch ungelöstes Problem.

Rechnungsbuch von 1405. Stadtsakzung Art. 261.

⁷⁸⁾ Rathsmmanual Nr. 7, Seite 81.

die Niederpfister ebenfalls; dagegen erlaubten sich die Erstern, myn Herren noch öfters um Beisteuern zu Reparaturen des Zunfthauses anzugehen.

So erhielten die Schiffleute 1565 300 Pfund an ihren Hausbau⁷⁹⁾, 1710 für eine Reparatur 10 Stück Rieghölzer und soviel Rasen, 1711 wurde gar, wie wir oben gesehen haben, der Ecpfeiler gegen die Kreuzgasse auf obrigkeitliche Kosten erstellt. Die Fassade gegen die Kreuz- und vordere Gasse datirt von 1710, diejenige gegen das Rathausgässchen von 1565.

Die Zunftstube befand sich im ersten Stockwerk gegen die Gasse. Die Haupttraktanden auf derselben bestanden in Essen und Trinken. Daß es an Wein nicht fehlte, hat uns bereits der Freiheitsbrief von 1493 belehrt.

Der Stubenmeister hielt die Ordnung aufrecht und bezog Frevel- und Bußgelder; der Stubenwirth dagegen sorgte für Speise und Trank. Stubenwirthe waren, soviel uns bekannt:

1448. Balthasar Balkner mit Elli sin Ewirti und Gredi der Junffrow.
1458. Cuno Weber und sin Ewirti.
1494. Conrat Kündnig, sin Wib und ein Junffrow.
1555. Marti Päyt, der Seiler, des Antoni Päyt Sohn.
1556. Peter Born und sin vrouwen.
1576. Wolf⁸⁰⁾. — 1624. Niklaus Tübi⁸¹⁾

⁷⁹⁾ Rathsmannual Nr. 366, S. 216, d. d. 4. Mai 1565.

⁸⁰⁾ Als am 29. Februar 1576 derselbe einen Landmann, Namens Egli, an der Kreuzgasse gestochen und schwer verwundet hatte, so daß er wenige Tage nachher gestorben ist, und desselben Wirths Magd am nämlichen Tage umgefallen war und ein Bein gebrochen hatte, bildeten diese Ereignisse in Ermanglung interessanter Stoffes das Tagesgespräch.

⁸¹⁾ 1624, Mai 20. wird dem Hauswirth zu Schiffleuten, Niklaus Tübi, so das Haus zum Hirzen kaust, zugelassen, den Schild wiederum ushin zu stecken und zu wirthen.

1720. Rudolf Müller.

1727. Jacob Schneider.

1780. Franz Ludwig Stauffer.

Während die Mahlzeit bei einem Jahresbott 1746 noch bei behalten und den am Bott Anwesenden eine Krone in Geld gegeben wurde, glaubte man sich 1751 im Fortschritt begriffen, als man die Mahlzeit ein für allemal abschaffte, dagegen aber jedem Theilnehmer am Bott ein Thaler zustellte. Doch hatte laut Beschlusß vom 21. April 1751 der Stubenwirth am Östermontag um 7 Uhr präzis den zur Burgerbesatzung sich Einfindenden mit Krautkuchen und Pastetlin sammt einem vollständigen guten Weyn aufzuwarten.

Die Guten Jahr, so jährlich der Ehrenden Gesellschaft zu Schiffleuten zukamen und ohne Zweifel am Rechnungsbott auf Schluß des Jahres den Weg alles Fleisches gingen, waren laut Urbar folgende:

Der Schultheiß gab alle Jahre auf den Neujahrstag zwei Bäzen, acht Hühner und $\frac{1}{4}$ Käss. Am Östermontag für Tischli-Bierer 3 Bäzen 3 Kreuzer.

Der Großweibel 2 Bäzen; die Einläffermeister 1 Bz. 3 Kr.; der Seckelmeister 15 Bz.; der welsche Seckelmeister 7 Bz. 2 Kr.

Der Schultheiß zu Büren 8 Hühner oder 20 Bz.; der Landvogt zu Rydau, der Vogt zu Aarberg und zu Laupen das Nämliche; der Schultheiß zu Thun, der Castlan zu Wimmis, zu Zweisimmen und zu Frutigen je ein Käss; der Ammann zu Oberhasle ein Pfund und der Gubrnator zu Aelen ein Pfund und eine Maafz Senf; die Landvogteien zu Milden, Willisburg, Morsee, Neus, Chillon, Ferten, Lausanne, Romainmotier, Oron, Peterlingen, Beaumont je ein Pfund.

An den Mählern paradirten die Ehrengeschirre der Kunst. Welcher Schrecken, als es einst hieß, dieselben seien sammt und sonders gestohlen worden! Die Sache hatte ihre Richtigkeit und war von solcher Bedeutung, daß selbst der gelehrte zeitgenössische Chronist Anshelm⁸²⁾ es der Mühe werth fand, derselben einige Randglossen beizufügen, deren bittere Satyre nicht zu verkennen ist. Er überschreibt die Begebenheit: „Däß der G'sellschaft zu'n Schiffslüten ihr Silberg'schirr gestohlen und durch ein Tüfelb'schwerer wieder ersezt ward“, — und fährt dann fort:

„Wie sich's begeben in der heiligen Fasten, daß der ehrbaren G'sellschaft zu Schiffslüten ihr Silberg'schirr und daby ihrem Huswirth, war ein frommer, alter Mann, vil Jahr Wynrufer und Wächter g'sin, 95 Pfund (and. Version Zehenhundert und fünf) war gestohlen worden, wurbent die Stubeng'sellen an den Kilchherrn zu Stans, Herrn Baltiser Spengzinger, der ein lichtfertiger Tüfelb'schwerer, ein's lichten Tüfelb'schwerers Suhn, wider häblich Verbot, ohn Mittel, in ehgenannter Pfarrkilchen fines Vaters Nachfahr war, ihnen von beschehenem Diebstahl, wie der Tüfel wahrsagen kann, wahrsagten. Da begab er sich, nach gehabtem Rath fines Dieb-, ja aller Bosheit Meisters, und vertrag fine verzeigten Dieben, usgenommen des armen, frommen Huswirths Geld, davon finem diebischen Tüfel nüt meh ze wissen, ihnen ze helfen, oder ihren Schaden zu Zihlen zu ersezzen, wenn ihm ein Statt Bern ein Chorherrenpfund zu Zofingen, nächste Wart, verschrybe, das da zugut der Gesellschaft beschah. Und also ward den Schiffslüten das Ihr, nämlich 90 Gulden bis an zehn Pfund D. ersezt und dem Tüfelsknecht verschriebne Pfund

⁸²⁾ Anshelm, Bd. V., Seite 43.

geben; der dürftig Huswirth, vom Tüfel verlassen, mit rychem Tod gesättiget. — War Alles in der römischen Kirchen wohl gehandelt. 1514."

Aus dem Stubenbuch von 1720 bis 1751 vernehmen wir jedoch, daß die Gesellschaft auch nach jener Zeit einen für ihre Verhältnisse ziemlich ansehnlichen Werth in Silbergeschirr besaß. Sie verzeigte laut Inventar vom Jahr 1720:

Ein ganz vergoldetes Schiffli; 43 Lotb.

Zwei gleich hohe Becher, so Hr. Rathsherr Späthing sel. verehrt, zusammen 61 Lotb.

Ein hochverguldeter Becher de anno 1661, mit drei vergoldeten Behenf, wiegt 24 Lotb.

Fünfzehn Apostellöffel in der Schubladen, 21 Lotb.

Sechs Löffel.

Eine hohe weiße silberne Schaal, 14 Lotb.

Von diesem Allem ist nur noch das Schiffli⁸³⁾ vorhanden, ein hübsches Renaissancestück aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Auf silbernem, reich mit Voluten versehenem Fuß erhebt sich die Trinkschaale in der Form des Schiffchens mit Mast, Tackelwerk, Segel und Steuerruder wohl versehen. Auf der Steuerbrücke steht der Schiffmeister in der kleidsamen Tracht seiner Zeit, mit kräftiger Hand das Ruder handhabend. Die Schiffwände sind mit Allegorien geziert, in tadeloser kräftiger Zeichnung und getriebener Arbeit Neptun und Triton auf hoher See darstellend. Die Zeichnung erinnert an Vorbilder der besten italienischen Meister der Renaissance.

Von geringerem künstlerischem Werth hingegen ist der Becher⁸⁴⁾, welchen Major Samuel Tillier⁸⁵⁾, des Großen

⁸³⁾ Gewerhet zu Fr. 117. 39. — ⁸⁴⁾ Gewerhet zu Fr. 243. 47.

⁸⁵⁾ Den 10. Februar 1740 das erste Mal am Meisterbott als Snfer titulirt; am 19. Februar 1742 ist er Obmann der Zunft — Zuein im Stubenbuch, Seite 120, eingetragenes Aufnehmungs

Raths, am 28. Oktober 1737 bei seiner Annahme als Ehrenmitglied und Zunftgenoß der Gesellschaft nebst 2000 Pfund in das Armgut schenkte. An diesem sogenannten Reformationsbecher ist nur die Kunst zu bewundern, inmitten alles des ungeordneten, überladenen Blumen- und Laubwerkes noch die Bildnisse eines Bullinger, Dekolampad, Zwingli und sechs anderer Reformatoren anzubringen, — während, seltsam genug, der Becher von einer männlichen Figur in römischer Tracht und Rüstung getragen wird, die oben auf dem Deckel in verjüngtem Maßstab wieder erscheint und im Schild das Wappen der Familie Tillier führt.

Ob die Zunftstube auch einen Ehrenschild im Fenster gehabt habe, war uns nirgends vergönnt auszumitteln, zu unserm großen Leidwesen, denn der stattliche Muß mit der einen Praze das Fahrzeug lenkend, mit der andern das Wappen der Gesellschaft, den blauen Schild mit über das Kreuz gestelltem Ruder und Schiffshaken (Schalte) haltend⁸⁶⁾, hätte sich sicher gut ausgenommen. Auch Scylla und Charybdis mit dem Wahrspruch: „Die Mittelstraß führt heil fürbas“, würden so wenig gefehlt haben, als im Ehrenwappen im Zunfthaus zu Pfistern, und wie dort wäre der warnende Zuruf: „Fischfangen und Vogelstellen gefahret Alt- und Junggesellen“, ganz am Platze gewesen; ebenso die Erinnerung an den fünen Schiffmann Tell, den Freund in der Noth, und den Tod, als den letzten Fährmann.

Längs den Wänden der Zunftstube waren hingegen die Stuhenschilder der Zunftgenossen angebracht, und bestand die

gesuch ist ein Muster geschraubten Styles. — Er legt der Zunft „die Fortpflanzung ihres politischen Leibes“ dringend ans Herz. In Wirklichkeit war es ihm darum zu thun, durch die Zunft in den Großen Rath zu kommen.

⁸⁶⁾ Die Schifffleute von Basel und Zürich führten einen goldenen Anker im blauen Felde. Sal. Vögelin. Das alte Zürich, Seite 171.

heitere Ordnung, daß keiner ohne Bewilligung des Herrn Seckelmeisters seinen Stubenschild herausnehmen solle. Bei solchen, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht hatten, wurde der Schild umgekehrt⁸⁷⁾.

Das 15. und 16. Jahrhundert ist die Zeit der Blüthe des Handwerks und der Kunst; trotz aller Reglementirerei und zugestandener Vorrechte des Polizeistaats des 17. und theilweise des 18. Jahrhunderts konnte in der Gesellschaft und der Schiffahrt kein rechtes Leben mehr aufkommen; die neue Zeit mit ihrem Streben nach freierer und größerer Entwicklung des Verkehrs fing bereits an, sich geltend zu machen, die Errstellung besserer Straßen blieb ebenfalls nicht ohne bedeutenden Einfluß, indem dadurch der Wasserstraße gar mancher Verkehrszweig entzogen wurde. Zugem blieben die Mittel der Kunst als solcher stets so gering, daß auch von dieser Seite keine Aufbesserung des Handwerks zu gewärtigen war.

Mehrmals beschäftigten sich die Behörden mit Vorschlägen „ansehend die Conservation E. Chden. Gesellschaft zu Schiff leuten.“ 1704⁸⁸⁾ erachtete man es für billig und recht, dieser Chden. Gesellschaft Rechenschaft zu tragen und zu trachten, selbige bestmöglich wiederum zu äuffnen und in einen guten Stand zu bringen; um aber solches werkstellig zu machen, schlug man vor: „Sintemalen diese Gesellschaft verdeckter Maßen beinahe ganz ruinirt und nicht zu sehen, wie selbige ohne sonderbar kräftige Handbietung wiederum geäuffnet

⁸⁷⁾ Stubenbuch. Verhandlung vom 9. Januar 1721, S. 7.

⁸⁸⁾ Weitläufiges Gutachten darüber vom 31. Januar 1704 Seckelschreiberei-Protokoll K., Seite 465.

werden könne, so möge man den hiesigen Schiffleuten die Navigation wie von Altersher und ohne einige andere Beschwerde aufzert derjenigen 400 t_r, so sie zu Handen dero Gesellschaft zu liefern erbötig sei, überlassen, maßen dadurch sie in einen solchen Stand gelangen könnte, daß in künftigen Zeiten die Thrigen der Gesellschaft auch desto minder beschwerlich auffallen würden, zudem sei solches der burgerlichen Freiheit gemäß, daß sie gleich den übrigen Handwerksleuten auch ihr wohlerlerntes Handwerk in aller Freiheit und ohne fernere Auflagen practiciren können, da sonst zu fürchten, daß in künftigen Zeiten dieses Handwerk nicht weiter fort gepflanzt und also im Fall der Noth die verhoffete Beihilf, wie dann diese Gesellschaft dann zumal auch verpflichtet, Euer Gnaden sowohl mit Schiffen, als des Handwerks erfahrunen Meistern beizuspringen, nicht zu erwarten hätte." — Den Entschied des Raths haben wir oben mitgetheilt.

In welchem Verfall damals das zünftige Handwerk war, kann man daraus ersehen, daß im Zeitraum von 1720 bis 1752 kaum ein halb Dutzend Ledigsprechungen von Zunftgenossen nach abgelaufener Lehrzeit stattfanden.

Wenn wir diese fatale Periode der Décadence des Handwerks und der Kunst noch nicht beschließen, so geschieht dies einzlig und allein in der Absicht, die viel und oft gehörte und sogar als historisch richtig niedergeschriebene Meinung, als ob die Gesellschaft zu Schiffleuten sich mit derjenigen von Rebleuten je vereinigt hätte, an der Hand der Akten zu widerlegen.

Allerdings war hievon die Rede. Am 25. Febr. 1696 wurde hierüber von der Seckelschreiberei, d. h. der Kanzlei der Vennerkammer, ein Gutachten⁸⁹⁾ mit Schlußantrag in

⁸⁹⁾ Seckelschreiberei-Protokoll H., Seite 459.

diesem Sinne ausgearbeitet. Rebleuten hatte damals nur noch zwei Stubengesellen, der eine Rudolf Brechtold, (wahrscheinlich Verschreibung für Berchtold) war Schneider seines Berufs und sollte Möhren zugewiesen, der andere, Johann Rudolf Stauffer, aber mit sammt dem Kauffchilling des Rebleuten-Zunfthauses der Gesellschaft zu Schiffleuten incorporirt werden, welche auch fast ganz ohne Mittel sei und der mit diesem Kapital aufgeholfen werden solle.

Es ging sehr lange, bis die Gnädigen Herren zu einem Entschluß kamen; am 16. Januar 1700 entschieden sie sich dahin, die Gesellschaft zu Rebleuten „sammt ihren Mittlen“ denen von Möhren zu incorporiren⁹⁰⁾; am 27. Juni 1704 hingegen waren sie der Meinung, diesen Beschlus (Rathschlag) aufzuheben und Rebleuten in statu quo zu belassen bis zum Absterben des letzten Stubengesellen⁹¹⁾. — Dieser Fall trat denn auch mit der Zeit ein und am 5. April 1729 ordneten MGH. an, das Zunfthaus zu Rebleuten solle zu MrHrn. Handen gezogen und bestmöglichst verkauft, anbei des letzten Zunftgenossen Mstr. Stauffers hinterlassene Wittib bis auf ihr Absterben oder Wiederverehelichung mit einem Leibgeding von 20 Cronen jährlich aus Ihr Gnaden Mittlen verpflegt werden⁹²⁾.

Das Zunfthaus wurde denn auch auf Jakobi 1729 an Hrn. Daniel Wyttensbach, Apotheker, um 4000 Pfund verkauft und für diesen Kauffchilling zu Handen MrHherren auch sogleich quittirt.

Nicht die Gesellschaft zu Schiffleuten, sondern MGH. waren daher die Erben der Zunft zu Rebleuten.

⁹⁰⁾ Rathsmmanual Nro. 270, Seite 275.

⁹¹⁾ Rathsmmanual Nro. 16, Seite 157.

⁹²⁾ Rathsmmanual Nro. 121, Seite 374.

Die chronistische Notiz im Manuskripte zu den Del. urb. Bern. des damals lebenden Dekans Gruner stimmt vollkommen mit diesen Angaben überein.

Durch zahlreiche Aufnahmen um die Mitte des 18. Jahrhunderts und hohe Einkaufsfinanzen scheint sich indessen die Gesellschaft nach und nach wieder etwas erholt zu haben, wenn auch ihre Mitgliederzahl sich am Ende dieses Zeitraums noch immer nur auf 11 Familien beschränkt hat.

Erst das 19. Jahrhundert brachte neues Leben in die Zunft⁹³⁾), indem sich namentlich im Zeitraum von 1815 bis 1845 manche achtbare Familien vom Lande und selbst aus andern Kantonen einbürgerten und das Corporationsgut, aus dem Schlepptau des zünftigen Handwerks und Zunftzwanges erlöst, sich äuffnen konnte. -- Wie seiner Zeit bei den noch als Bruderschaft geeinten Schiffleuten wurde wieder das Armen- und Wormundschaftswesen die Hauptsache, und ist es dieser schöne Zweck, welcher die Existenz der Zunft bis jetzt gesichert hat.

Da wir nun einmal unvermerkt in die Neuzeit gelangt sind, so wollen wir in Kürze noch der wichtigsten Ereignisse derselben in Bezug auf unsere Zunftgeschichte gedenken, wobei wie in ihren Anfängen das Zunfthaus wiederum die Hauptrolle spielt.

In den Jahren 1820 bis 1830 beschäftigte sich die Regierung ernsthaft mit dem Plane eines Neubaues des Rathauses. Vor demselben sollte ein größerer, der Würde des Regierungssitzes angemessener, freier Platz erstellt werden durch Abbruch des Zunfthauses zu Schiffleuten und einiger anderer stadtabwärts anstoßender Gebäude.

⁹³⁾ Ihre Burgerannahme aus früherer Zeit datiren nur die Familien Schumacher (1632) und Dachs (1714).

Wahrscheinlich in der Absicht, wie in früheren Jahrhunderten das Jhrige zur Ehre und Verschönerung der Stadt beizutragen und in einer Umwandlung patriotischen Sinnes verkaufte daher die Gesellschaft, unter Vorbehalt des Wirtschaftsrechts, welches von nun an verpachtet wurde, das Zunfthaus, laut Kaufbrief vom 23. Dezember 1824, an den Staat um die geringe Summe von 15,737 Fr. und 5 Bz. alte Währung. — Das Versammlungszimmer und Archiv blieben einstweilen daselbst, und bezahlte die Zunft für Bedienung durch den Pächter des Wirtschaftsrechtes jährlich Fr. 14. 50.

Wie andere Projekte scheiterte auch der Plan der Erweiterung des Rathhausplatzes. Die Regierung glaubte in ihrem Interesse zu handeln, indem sie das Gebäude am 13. Dezember 1847 einem Privaten um 30,300 Fr. a. W. überließ, mit einem Gewinn von Fr. 21,032. 57 n. W. Da dieselbe in späterer Zeit die Verlegung des Stubenwirtschaftsrechts nur unter erschwerenden Bedingungen gestatten wollte, welche die Zunft nicht annehmen zu können glaubte, als ihre althergebrachten Rechte beeinträchtigend, so blieb auch schließlich nichts Anderes übrig, als dasselbe an den damaligen Eigentümer des Hauses zu verkaufen, mit dem Recht für die Gesellschaft, die Benennung Zunfthaus zu Schiffleuten bei eintretender nochmaliger Handänderung streichen zu lassen. Von diesem Rechte wurde dann auch in jüngster Zeit Gebrauch gemacht.

Die prefäre Benutzung des Zunfthofals und Archivs, sowie der Wunsch, wieder ein eigentliches Zunfthaus zu besitzen, veranlaßten am 25. Juli 1865 den Ankauf des neuen Gesellschaftshauses Nr. 147 an der Kramgasse Sonnseite. Möge es der Zunft noch lange beschieden sein, in demselben

in Frieden und Eintracht ihre Angelegenheiten zu berathen und zu ordnen.

In Ermanglung eines Stammlregisters aus älterer Zeit geben wir zum Schluß eine Aufzählung der Stubengesellen so, wie wir sie da und dort in Sammlungen und Urkunden gefunden haben.

1475 (nach Buchers theatr. reipubl. bern. S. 645). Heinrich Zimmermann, Ulrich Heinigi, Rotenbühl, Hans und Thomann Späting, Rudi Cloß, Heinzmann und Rudolf Cloß, Hans und Benedict Schindler, Hans Wiler, Bernhart Wiler, Benedict und Cristan Sporer, Hans Fasand, Belti Schreget, Hans Ingnauer, Rudi Küpfer, Heinz Rits, Benedict Halbsatter, Hans Schäfer, Hans Stouffer, Hans Pfander, Heinz Berner, Clewi Brennissen, Jakob von Zarni, Gunrat Späting, Heini Virkli, Pauli Ferwer und Hans Blattner. 30 Stubengesellen.

1492. Ulrich Heberling.

1530. (Pfrundbrief.) Meister Marti Fidelsbogen, Jacob von Farne, Bendicht Fost, Hans Sorgen, Kaspar Sporer, Rudolf Feunner, der Bader im Spiz.

1558. (Staatskanzlei. Militärwesen 2. Band.) Pauli Späting, Mattis Ber, Bendicht Stebli, Hans Keifer, Ludi Linder, Franz Bärchtolt, Heini Schärus, Hans Rächbärger, Hans Wolf, Hans Hebenstrytt, Niclas Bachdaler, Joly Schlyffer, Kuni Schlöfli, Jakob Husser, Lienhart Küpfer, Hans Späting der jung, Hans Späting, Hans Ruf, Marti Däler, Hans Schoweis, Jakob Gerhardt, Marti Gyger, Dursli

Gyger, Jakob Weidmann, Marti Schelhammer, Jacob Stöckli,
Caspar Küng, Hans Ruef, Heinrich Stäfen, Hans Fischer,
Bosli Schlyfer der jung, Caspar Bärchtolt, David Rumell,
Niclaus Dese, Hans Moser. — 35 Stubengesellen.

1609. (Bucher, Regimentsbuch S. 367.) Hans Späting des Raths, Vincenz Späting, Sulpitius Stempfli sen., Hans Steiner Schwellenmeister, Hans und Abraham Späting, Bernhard Scher, Jakob Höfli, Hans Uster, Vincenz Linder, Albrecht Scherz, Jakob Späting, Hans Schärer, Nicolaus Dözi, Ulrich Schärer, Hans Linder sen., Andreas Boumberger, Sr. Caspar Späting, Predikant zu Kirchlindach, Hans Späting, Vogt zu Schwarzenburg, Gilgen Schär sen., Conrad Kämpfer, Antoni Linder, Gilgen Schär jun., Martin Steiner, Rudolf Hartmann, Vincenz Fürstenberg, Jacob Lyßer, Nicolaus Stöcklin, Biži Stempfli jun., Bernhardt Schärer, Hans Grändelmeier, Hans Linder der Jung, Hans Rudolf Schärer. — 33 Stubengesellen, von welchen Bucher bemerkt, daß 1644 noch 3 am Leben waren: Antoni Linder, Abraham Schär, Abraham Späting.

1730 erschienen am 4. März folgende Stubengenossen mit der Armatur auf der Zunftstube: Artill.-Hptm. Jth als Präses; Hptm. Antoni Tillier; Lieutnt. Samuel Tillier; Friedrich Gabriel Schumacher, Stubenmeister; David Rudolf Dachs, Zuckerbed, Canonier; Bernhard Dachs, Drapier; Rudolf Höfli; Friedrich Schumacher, Schiffmann; Franz Ludwig Stauffer, Stubenwirth; Friedrich Behender; Friedrich Hynz, Schönfärberei.

Alters oder geistlichen Standes wegen vom Reglement befreit waren: Junker Rathsherr Tillier; Meister Stempfli, der Schleifer; Johann Jacob Schumacher, der Schiffmann; Friedrich Dachs, Pfarrer zu Saanen, Dekan; Vincenz Ludwig Dachs, Pfarrer zu Kirchberg.

Abwesend waren: Rudolf Tillier, Hrn. Rathsherrn jüngster Sohn; Emanuel Schärer, Lieutenant in holländischen Diensten; Jacob Dachs, Chirurgien-Major ibidem; Rudolf Müller, Uhrenmacher, wohnt zu Vinelz; Rudolf Schumacher, Indiennedrucker; Rudolf Stauffer, des Stubenwirths ältester Sohn.

Ferner waren zünftig: 1742, Aeschbacher; 1790, Imhoff; 1740, Gryph; 1720, Höfli und Dözi.

1873 sind folgende Familien auf Schiffleuten zünftig: Allemann, Dachs, Egger, Eichelberger, Howald, Koch, Küpfer, Leuenberger, Moser, Nägeli, Österrieth, Pfander, Pfister, Röthlisberger, Ryser, Schmoeller, Schorer, Schumacher, Simon, Sommer, Stauffer, Steiner.

Auf Ende Jahrs 1873 zählt Schiffleuten 134 Zunftgenossen, wovon 23 sich außer Landes befinden. 11 Landfassen sind der Zunft infolge des Gesetzes vom 3. Juni 1859 zugetheilt worden.